



LANDESORGANISATIONSSTATUT DER SPÖ STEIERMARK

Beschlossen am Landesparteitag 2026

I. Regeln, Ziele und Gliederung der Partei

§ 1 Steirisches Landesorganisationsstatut

- (1) Dieses Statut regelt im Rahmen des Bundes-Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) die Tätigkeit der Landesorganisation sowie der Bezirks- und Stadt-/Ortsorganisationen in der Steiermark. Es beachtet die Bestimmungen des Bundes-Organisationsstatuts bezüglich der Grundprinzipien der Organisation und der Entscheidungsfindung und sieht die im Bundes-Organisationsstatut genannten willensbildenden Organe vor.
- (2) Der Landesparteivorstand hat dieses Statut und jede seiner Änderungen binnen vier Wochen nach Beschlussfassung dem Bundesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Bundesparteivorstand kann binnen zwölf Wochen wegen Unvereinbarkeit mit dem Bundes-Organisationsstatut – unter genauer Bezeichnung der unvereinbaren Bestimmungen – gegen das Landesparteistatut Einspruch erheben.
- (3) Wird Einspruch erhoben, hat der Landesparteivorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen dem Bundesparteivorstand mitzuteilen, ob er beschlossen hat, durch einen Antrag am nächsten Landesparteitag diesem Einspruch Folge zu leisten. Durch die Erhebung eines Einspruches treten jene Teile des Statuts, die beeinträchtigt wurden, nicht in Kraft.
- (4) Erfolgt die Zusage gemäß Abs. 3 nicht oder trägt der nächste Landesparteitag dem Antrag des Landesparteivorstandes nicht Rechnung, sind dem folgenden Bundesparteitag vom Bundesparteivorstand und vom Landesparteivorstand Anträge vorzulegen. Der Bundesparteitag entscheidet endgültig.
- (5) Auslegungen dieses Statuts stehen nur dem Landesparteivorstand zu.
- (6) Für nicht in diesem Statut geregelte Fälle gilt das Bundes-Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.

§ 2 Ziele der Sozialdemokratischen Partei in der Steiermark

- (1) Die SPÖ ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die sich der Idee des demokratischen Sozialismus verpflichtet fühlt und sich zu den Grundsätzen ihres Parteiprogrammes bekennt.
- (2) Ziel der SPÖ Steiermark ist die Gestaltung einer Gesellschaft, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufbaut. Diese soziale Demokratie wird durch die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie in allen Lebensbereichen erreicht. Die Grundlage der Politik ist das beschlossene Parteiprogramm.
- (3) Die SPÖ Steiermark bekennt sich zu ihrer Aufgabe und Verantwortung im Sinn des österreichischen Parteiengesetzes, nach dem die Existenz und Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und des Landes Steiermark sind und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu den primären Aufgaben der politischen Parteien gehört. Dieser Auftrag leitet sich aus dem Artikel 1 der Österreichischen Bundesverfassung ab: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.
- (4) Die SPÖ Steiermark erfüllt ihre politische Aufgabe darüber hinaus auch in Zusammenarbeit mit gleich gesinnten politischen Kräften im internationalen Maßstab. Sie wirkt deshalb innerhalb der Europäischen Union als Teil der „Sozialdemokratischen Partei Europas“ und nimmt an weltweiten politischen Tätigkeiten teil.

§ 2a Gliederungen

- (1) Die Gliederung der Landesorganisation Steiermark erfolgt grundsätzlich nach der politischen territorialen Gliederung der Bezirke und Gemeinden.

- (2) Die Landesorganisation Steiermark gliedert sich grundsätzlich in Stadt-/Ortsorganisationen, Betriebsorganisationen bzw. Sektionen sowie Bezirksorganisationen.

§ 2b Sitzungseinladungen, Anwesenheits- und Beschlussquoren

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung, Versammlung oder Tagung eines nach diesem Statut vorgesehenen Gremiums bzw. Organs ist den stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung auf Stadt- und Ortsebene mindestens 10 Tage, auf Bezirks- und Landesebene mindestens 14 Tage vorher zu übermitteln. (E-Mail, Poststempel). Bei kurzfristig übermittelten Einladungen können die Bestimmungen des Abs. 3 nicht zur Anwendung kommen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen andauernder Verhinderung durch eine/n Stellvertreter:in.
- (2) Für einen Beschluss eines nach diesem Statut eingesetzten Gremiums bzw. Organs ist grundsätzlich die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten, darunter die/der Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter:innen erforderlich.
- (3) Sind zu Beginn einer Sitzung, Versammlung oder Tagung von Gremien und Organen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten anwesend, erwächst die Beschlussfähigkeit nach einer Zuwartezeit von einer halben Stunde unter der Voraussetzung, dass die Einladung nach Abs. 1 rechtzeitig erfolgte, wenn mindestens 10% der Stimmberechtigten, mindestens aber zwei Personen anwesend sind. Dies gilt nicht bei Bezirkskonferenzen, Wahlkreiskonferenzen, dem Landesparteirat und dem Landesparteitag.
- (4) Mitgliederversammlungen können ihre Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fassen, wenn sie gemäß Abs. 1 eingeladen wurden.
- (5) Sämtliche nach diesem Statut eingesetzten Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Statut keine Zweidrittelmehrheit vorgesehen ist.
- (6) Alle Beschlüsse nach diesem Statut, ausgenommen Wahlen und Abstimmungen über Kandidat:innen, können in begründeten Fällen auch im Umlaufweg gefasst werden. Der Landesparteivorstand kann verbindliche Richtlinien zu Umlaufbeschlüssen beschließen.
- (7) Jedes nach diesem Statut eingesetzte Gremium ist berechtigt, zur Einbindung in die politische Arbeit zu seinen Sitzungen Gäste einzuladen.
- (8) Sitzungen sämtlicher nach diesem Statut eingesetzter Gremien (ausgenommen Mitgliederversammlungen § 28, Bezirkskonferenzen § 37, Landesparteitage § 52, Landespartei- und Themenräte § 56 und Landesfrauenkonferenz § 65) können in geeigneter Form als Online- bzw. Hybridsitzung durchgeführt werden. Der Landesparteivorstand kann verbindliche Richtlinien für deren Durchführung beschließen.
- (9) Gemeinsame Sitzungen sämtlicher nach diesem Statut eingesetzter Gremien können nach Zustimmung aller beteiligten Gremien abgehalten werden. In diesen können bindende Beschlüsse für den jeweiligen Organisationsbereich gefasst werden. Der Landesparteivorstand kann verbindliche Richtlinien für diese Zusammenarbeit beschließen.

II. Parteimitgliedschaft, Gastmitgliedschaft, Unterstützer:innen

§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der SPÖ kann jede Person werden, die sich zu deren Grundsätzen bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, seine Rechte wahrzunehmen und sich aktiv an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Das Mindesteintrittsalter ist das vollendete 16. Lebensjahr.

- (2) Mitglieder anderer politischer Parteien oder wahlwerbender Gruppierungen sowie Sympathisant:innen extremistischer oder demokratiefeindlicher Organisationen können nicht Mitglieder der SPÖ sein.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Bewerbung um die Mitgliedschaft in der SPÖ ist an eine Ortsorganisation, Sektion, Betriebsorganisation oder an die Bezirks- bzw. Landesorganisation zu richten. Gegen eine Aufnahme kann sich der Vorstand der jeweils betroffenen Organisationseinheit bei Nichterfüllen der im § 3 festgelegten Voraussetzungen entscheiden.
- (2) Gegen die Ablehnung der Bewerbung um die Mitgliedschaft steht der/dem Bewerber:in ein Berufungsrecht an die Landesorganisation, gegen deren Entscheidung ein solches an die Bundesorganisation zu.
- (3) Der Bezirksvorstand hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse des Ortsvorstandes (Sektionsvorstandes) nach Anhörung der Ortsorganisation (Sektion) nach Eintreffen des Beschlusses in der jeweiligen Servicestelle abzuändern. Gegen solche Entscheidungen des Bezirksvorstandes steht dem Ortsvorstand, Sektionsvorstand bzw. Vorstand der Betriebsorganisation wie auch der/dem abgelehnten Bewerber:in ein Berufungsrecht gemäß Abs. 2 zu.
- (4) Jede an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Organisation hat ihre Entscheidung binnen acht Wochen zu treffen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitgliederrechte können, soweit im konkreten Fall keine weitergehende Bestimmung getroffen ist, grundsätzlich nur ausgeübt werden, wenn die Beitragspflicht des Mitglieds erfüllt ist.
- (2) Jedes Mitglied hat – entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Organisationsstatuts und dieses Statuts – das Recht
1. auf volle Information und freie Diskussion aller Gegenstände im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung;
 2. an der Wahl der Organe und Vertrauenspersonen der SPÖ und an der Willensbildung der Partei [z.B. Vorwahlen (§ 7), Mitgliederbefragung (§§ 6 und 16 Abs. 2)] teilzunehmen;
 3. sich um die Mitarbeit und die Wahl zur Vertrauensperson (§ 14) der Partei zu bewerben;
 4. sich in politischen und organisatorischen Fragen schriftlich an den zuständigen Bezirks- oder den Landespartei Vorstand zu wenden, der innerhalb von zwölf Wochen zu antworten hat;
 5. sich wegen nicht statutenkonformer Sachverhalte an die Landespartei kontrolle (§ 62) zu wenden, die innerhalb von acht Wochen zu antworten hat;
 6. seine Ortsorganisation/Sektion innerhalb der Steiermark frei zu wählen.

§ 6 Mitbestimmung der Mitglieder

- (1) Mitglieder der SPÖ haben das Recht, bei der Entscheidung wichtiger politischer Fragen und bei der Auswahl von Kandidat:innen der SPÖ nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts mitzubestimmen.

§ 6a Wahl des/der Landespartei vorsitzenden

- (1) Die/der Landespartei vorsitzende wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der SPÖ Steiermark gewählt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

- (3) Die Wahl des/der Landesparteivorsitzenden ist vor dem Landesparteitag durchzuführen und den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag kundzumachen.
- (4) Die Wahl des/der Landesparteivorsitzenden durch die Mitglieder ist auch dann abzuhalten, wenn dies 15% der Mitglieder in schriftlicher Form oder eine Mehrheit des Landesparteivorstandes verlangen.
- (5) Die Wahl ist gültig, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt hat.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Für die Durchführung der Wahl der/des Landesparteivorsitzenden hat der Landesparteivorstand eine gesonderte Wahlordnung zu beschließen.
- (8) Bezirks- und Ortsorganisationen haben die Möglichkeit, die Wahl des/der Bezirks-/Ortsparteivorsitzenden durch die Mitglieder des jeweiligen Organisationsbereichs mittels Beschluss der Bezirkskonferenz/Mitgliederversammlung einzuführen.
- (9) Wird das in Abs. 5 festgelegte Quorum nicht erfüllt oder steht – entsprechend den Regelungen zur Kandidaturberechtigung lt. Wahlordnung – nur eine Person zur Wahl, obliegt die Wahl des/der Vorsitzenden (je nach Organisationsebene) der Mitgliederversammlung, Bezirkskonferenz bzw. dem Landesparteitag.

§ 6b Mitgliederbefragung und Themenrat

- (1) Eine Mitgliederbefragung zur Erkundung des Willens der Parteimitglieder zu wichtigen politischen Fragen und Themen, die die jeweilige konkrete Arbeit der betreffenden Ebene berühren, ist durchzuführen, wenn dies vom Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches (Sektion, Orts-, Bezirks- oder Landesorganisation) beschlossen oder von mindestens 10% der Mitglieder des Organisationsbereiches verlangt wird. Eine Mitgliederbefragung auf Bezirks- oder Landesebene ist ebenso durchzuführen, wenn dies die Parteivorstände von Stadt- und Ortsorganisationen des Bezirkes oder des Landes verlangen, die insgesamt zumindest 15% der Parteimitglieder vertreten.
- (2) Für die Durchführung und Überwachung der Mitgliederbefragung sorgt die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches. Die Mitgliederbefragung hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder „ja“ oder „nein“ lauten, oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt dieses dem zuständigen Organ des jeweiligen Organisationsbereiches zur weiteren Veranlassung mit.
- (3) Ein Themenrat ist zu einem bestimmten Thema einzuberufen, wenn er von den in Abs. 1 angeführten Mehrheiten verlangt wird.

§ 6c Abstimmung über Koalitionsabkommen

- (1) Der Landesparteivorstand kann gemäß § 58 Abs. 7, Z. 5 des Landesorganisationsstatuts im Vorfeld von Koalitionsverhandlungen beschließen, ein etwaiges Koalitionsabkommen durch eine Befragung der Mitglieder abstimmen zu lassen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
- (3) Für die Durchführung der Abstimmung über das Koalitionsabkommen hat der Landesparteivorstand gesonderte Durchführungsbestimmungen zu beschließen.

§ 7 Vorwahlen

- (1) Die Auswahl von Kandidat:innen der SPÖ für Gemeinderatswahlen und Wahlen der Grazer Bezirksvertretung ist in Form von Vorwahlen so durchzuführen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, ihren Willen geheim kundzutun, wenn dies
 1. der listenerstellende Organisationsbereich beschließt oder
 2. mindestens ein Drittel der Mitglieder des Organisationsbereiches schriftlich verlangt.
- (2) Bei Vorwahlen sind die Regelungen der §§ 15 und 16 sinngemäß anzuwenden und die von den zuständigen Organen der SPÖ vorgeschlagenen Kandidat:innenlisten den SPÖ-Mitgliedern des jeweiligen Organisationsbereiches zur Abstimmung vorzulegen. Diese können durch den Wahlvorgang verändert werden.
- (3) Der Wahlvorgang bei Vorwahlen ist durch die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches zu organisieren und zu überwachen. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Wahlergebnis fest und teilt dieses dem zuständigen Organ des jeweiligen Organisationsbereiches zur weiteren Veranlassung mit.
- (4) Das Ergebnis der Vorwahl ist verbindlich, wenn mehr als 50% der Parteimitglieder daran teilnehmen.
- (5) Bei geringerer Beteiligung hat das Ergebnis der Vorwahl Empfehlungscharakter.
- (6) Die Bundes- und die Landespartei haben einheitliche Regelungen über die Fairness und den zulässigen Einsatz von Werbemitteln bei Vorwahlen zu treffen. Über deren Einhaltung haben die Wahlkommissionen zu wachen. Verstöße dagegen sind zu ahnden.
- (7) Modelle für Vorwahlen sind durch den Landesvorstand des GVV Steiermark im Einvernehmen mit dem Landespartei Vorstand zu erarbeiten, zu beschließen und den Ortsorganisationen zur Durchführung bekannt zu geben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 1. die Grundsätze der SPÖ, das Bundes-Organisationsstatut und dieses Statut zu befolgen;
 2. durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinn der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern;
 3. keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogrammes bzw. der im demokratischen Willensbildungsprozess festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien;
 4. den vom Bundesparteitag festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 9 Mitgliedschaft in Berufsorganisationen

- (1) Jedem Mitglied wird empfohlen, der seinem Beruf entsprechenden sozialdemokratischen Vertretungsorganisation anzugehören.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Deckung der für die Verwirklichung der Ziele der SPÖ erforderlichen Ausgaben wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung in der Höhe vom Bundesparteitag nach den Vorgaben des Bundesstatuts festgesetzt wird.
- (2) Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen Landesorganisation, Bezirksorganisationen sowie Orts- und Betriebsorganisationen (Sektionen) wird durch Beschluss des Landespartei Vorstandes geregelt.
- (3) Für außerordentliche Aufgaben können vom Landespartei Vorstand Fonds eingerichtet werden.

- (4) Die Leistung des Mitgliedsbeitrages ist dem Mitglied in geeigneter Weise zu bestätigen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt liegt vor, wenn das Mitglied dies durch schriftliche Erklärung oder durch die Rückgabe der Mitgliedslegitimation kundtut.
- (3) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann von seiner Ortsorganisation (Sektion) im Einvernehmen mit der Bezirksorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu verständigen. Die Streichung ist über Einspruch des gestrichenen Mitglieds und nach Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sofort rückgängig zu machen.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Wird in einem Schiedsgerichtsverfahren ein Antrag auf Ausschluss aus der SPÖ behandelt, kann jenes Organ, das die Einsetzung des Schiedsgerichts beschlossen hat, das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts beschließen.
- (2) Der Landesparteivorstand kann bei einem schwebenden gerichtlichen Strafverfahren das Ruhen der Parteimitgliedschaft und der Parteifunktion(en) verfügen.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht auch während der Dauer einer Berufung gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts, das auf Ausschluss aus der SPÖ erkannt hat.
- (4) Ein Ausschluss aus der SPÖ kann grundsätzlich nur durch ein Landes- bzw. Bundesschiedsgericht nach einem den Bestimmungen der §§ 83 bis 87 des Organisationsstatuts des Bundes entsprechenden Verfahren ausgesprochen werden.
- (5) In besonders dringlichen Fällen kann der Landesparteivorstand, um politische Gefahren für die SPÖ abzuwenden, den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, das gegen Bestimmungen dieses Statutes schwerwiegend verstoßen hat oder aufgrund einer mit Vorsatz begangenen Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Der Beschluss ist mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes zu fassen.
- (6) Der Landesparteivorstand ist aber berechtigt, bei geringen Vergehen eine mildere Sanktion festzusetzen, wie z. B. ein auf Zeit ausgesprochenes Parteifunktionsverbot.
- (7) Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch auf keinen Wahlvorschlag der SPÖ für ein öffentliches Mandat aufgenommen werden oder sich selbst darum bewerben.
- (8) Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben und die Einsetzung eines Schiedsgerichts zu verlangen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen bei einem ausgesprochenen Funktionsverbot die vom Beschluss des jeweiligen Vorstandes betroffenen Funktionen. Bei einem Beschluss auf Ausschluss ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller damit verbundenen Rechte. Bei Fristversäumnis ist eine Berufung zurückzuweisen.
- (9) Ein Mitglied kann mit begründetem Ansuchen das Ruhen der Mitgliedschaft bei seiner Mitgliedsorganisation beantragen. Wenn der Vorstand der Mitgliedsorganisation positiv darüber entscheidet, ruhen ab diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 13 Wiedereintritt

- (1) Der Wiedereintritt eines ruhenden, ausgetretenen oder gestrichenen Mitgliedes ist jederzeit möglich.
- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der SPÖ ausgeschlossenen ehemaligen Mitgliedes kann sowohl von der betroffenen Person als auch von einer Bezirks- oder der Landesorganisation gestellt werden. Der Antrag ist an jenes Organ (Landes- oder Bundespartei Vorstand) zu richten, das das Schiedsgericht in letzter Instanz eingesetzt hat. Dieses Organ hat über den Antrag binnen drei Monaten zu entscheiden. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Mitglied, gegen das ein Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde oder im Laufen ist, vor Abschluss des Verfahrens ausgetreten ist.
- (3) Lehnt der Landespartei Vorstand die Wiederaufnahme ab oder trifft keine fristgerechte Entscheidung, ist innerhalb von vier Wochen – die Frist beginnt mit dem Tag der Verständigung über die Ablehnung der Wiederaufnahme – eine Berufung an den Bundespartei Vorstand zulässig.
- (4) Im Beschluss auf Wiederaufnahme kann festgestellt werden, dass das wieder aufgenommene Mitglied während einer bestimmten Zeit keine Funktion(en) ausüben darf.

§ 13a Gastmitgliedschaft

- (1) Wer die Grundwerte der SPÖ anerkennt, kann ohne Mitglied zu werden den Status eines Gastmitglieds der SPÖ Steiermark erhalten. Gastmitglieder können an ihrer örtlichen Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrechte. Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören, ist für Gastmitglieder auf Themen- und Projektinitiativen (§ 74) und temporäre Fachausschüsse (§ 44) beschränkt.
- (2) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr und kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (3) Für Gastmitglieder gelten § 4, § 5 Abs. 2 Z. 1, 4 und 5, § 8 (ausgenommen Abs. 4) und § 11 und 12.

§ 13b Unterstützer:innen

- (1) Interessierte können ohne Mitglied der SPÖ Steiermark zu werden den Status einer Unterstützerin/eines Unterstützers erhalten. Unterstützer:innen können in Themen- oder Projektinitiativen (§ 74) die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen.
- (2) Der Antrag auf Status einer Unterstützerin/eines Unterstützers ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden.
- (3) Für Unterstützer:innen gelten § 4, § 8 (ausgenommen Abs. 4) und § 11 und 12 sowie in Bezug auf die konkrete Themen- oder Projektinitiative § 5 Z. 4.

§ 13c Richtlinien für Gastmitglieder und Unterstützer:innen

- (1) Der Landespartei Vorstand kann Richtlinien zur Öffnung der Partei für Gastmitglieder oder Unterstützer:innen erlassen und einen gesonderten Mitgliedsbeitrag für Gastmitglieder festlegen.

III. Vertrauenspersonen, Gleichstellung

§ 14 Vertrauenspersonen, Mitgliederreferent:innen

- (1) Die Verbindung zwischen der Parteiorganisation und ihren Mitgliedern und Wähler:innen wird von den Vertrauenspersonen hergestellt. Vertrauenspersonen sind Mitglieder, die

1. in eine Funktion gewählt wurden,
 2. mit einer besonderen Aufgabe betraut oder
 3. auf einer Liste der SPÖ in einen Vertretungskörper gewählt worden sind.
- (2) Vertrauenspersonen haben das Recht auf die für ihre Funktion notwendige Information und Ausbildung, für die von der Parteigeschäftsführung in Zusammenarbeit mit den Bildungsorganisationen, der Steirischen Geschäftsstelle des Dr.-Karl-Renner-Institutes und des Gemeindevertreter:innenverbandes vorzusorgen ist.
- (3) Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, das Informations- und Ausbildungsangebot der SPÖ wahrzunehmen, wenn die vermittelten Inhalte für die Ausübung der Tätigkeit wesentlich sind und eine entsprechende Ausbildung bzw. Weiterbildung nicht nachgewiesen wird.
- (4) Jede Stadt-/Orts-, Bezirks- und die Landesorganisation hat eine Mitgliederreferentin/einen Mitgliederreferenten zu nominieren. Diese/r hat die Aufgaben:
- die Mitglieder, die Gastmitglieder und die Unterstützer:innen laufend zu betreuen
 - deren Anliegen an die zuständigen Gremien weiterzuleiten sowie
 - Initiativen zur Werbung neuer Mitglieder zu setzen.

§ 15 Gleichstellung

- (1) Die SPÖ tritt für die volle Gleichstellung von Frauen und Männern ein und setzt sich zum Ziel, diesen Grundsatz auch in ihrer eigenen politischen Arbeit, bei der Zusammensetzung aller ihrer Gremien und bei der Erstellung ihrer Kandidat:innenlisten zu verwirklichen. Wahlvorschläge, die nicht Abs. 2, 3, 5, 5 Z. 1 und Z. 2 entsprechen, sind somit zurückzuweisen.
- (2) Sowohl bei der Wahl von Funktionär:innen als auch bei der Erstellung von Kandidat:innenlisten ist sicherzustellen, dass nicht weniger als 40% Frauen und nicht weniger als 40% Männer vertreten sind. Bis zur endgültigen Zusammenfassung sind getrennt jeweils eine Kandidatinnen- und eine Kandidatenliste zu führen.
- (3) Jene Organe der SPÖ, die für die Erstellung von Wahlvorschlägen bzw. von Vorschlägen für Kandidat:innenlisten und für die Wahl in Gremien verantwortlich sind, haben die in diesem Statut festgelegte Quote einzuhalten. Die Erstellung ist mit der jeweiligen Frauenorganisation/Frauenreferentin verpflichtend und nachweislich abzustimmen.
- (4) Sowohl bei der Durchführung von Abstimmungen über Wahlvorschläge als auch bei der Durchführung von Vorwahlen und bei der Abstimmung über Kandidat:innenlisten sind geeignete Vorsorgen zu treffen, durch die – bei voller Wahrung der demokratischen Entscheidungsfreiheit von Delegierten bzw. Mitgliedern – die Einhaltung dieser Quote sichergestellt wird.
- (5) Bei der Erstellung der Kandidat:innenlisten ist darauf zu achten, dass die Einhaltung dieser Quote nicht nur innerhalb der Gesamtzahl der Kandidat:innen gewährleistet ist, sondern insbesondere auch unter den voraussichtlich wählbaren Kandidat:innen.
 1. Auf Regional- und Landeswahlkreislisten ist innerhalb der ersten Hälfte der Gesamtliste durch abwechselndes Zuordnen aus der Kandidatinnen- und der Kandidatenliste das Reißverschlussprinzip zwischen Kandidatinnen und Kandidaten anzuwenden, das immer erst nach der/dem landesweiten Spitzenkandidat:in beginnt. Dieses Prinzip kann aber zugunsten des unterrepräsentierten Geschlechts durchbrochen werden.
 2. Bezüglich der Orts- bzw. Stadtpartei- und Gemeindewahlvorschläge kommen grundsätzlich die Bestimmungen der voranstehenden Absätze zur Anwendung. In Koordination mit der zuständigen Frauenorganisation/Frauenreferentin, der Bezirksfrauenorganisation und der Bezirksorganisation

ist alles zu veranlassen, dass es genügend Kandidatinnen und Kandidaten gibt. Gelingt Letzteres trotz entsprechender Veranlassungen nicht, sind Abs. 1, 2, 5 und 5a teilweise oder zur Gänze nicht anzuwenden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Landesparteikontrolle für eine entsprechende Prüfung der Listenerstellung anzurufen. Im Landesparteivorstand ist über das Prüfergebnis zu berichten und über mögliche weitere Schritte zu beraten.

- (6) Scheidet ein/e Mandatar:in aus, ist die/der zur Nachrückung Anstehende verpflichtet, das Mandat nicht anzunehmen, sofern nur dadurch die Einhaltung der Vorgaben des Abs. 2 erreicht werden kann.
- (7) Bei Verstößen gegen Abs. 2 bis 6 ist betreffend der Erstellung von Kandidat:innenlisten wie folgt vorzugehen:
 1. Bei Wahlen zum Landtag ist die Landesliste so zu erstellen, dass der entsprechende Ausgleich auf den wählbaren Plätzen geschaffen wird.
 2. Bei Wahlen zum Nationalrat ist ein entsprechender Ausgleich auf den wählbaren Plätzen, zuerst auf den Landeslisten sicherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der entsprechende Ausgleich über die Bundesliste zu gewährleisten.
 3. Hat der Ausgleich über die Bundesliste zu erfolgen, können aus der Steiermark bis zur Erfüllung der betroffenen Bestimmungen nur Kandidat:innen jenes Geschlechtes auf den wählbaren Plätzen Aufnahme finden, für die der Ausgleich geschaffen werden muss.
 4. Nicht betroffen von den Bestimmungen der Z. 1 – 3 sind sozialdemokratische Mitglieder der Landesregierung.
- (8) Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist durch die jeweils zuständige Parteikontrolle zu überprüfen, die darüber analog § 54 Abs. 3, letzter Satz des Bundesparteistatuts schriftlich und mündlich berichtet. Falls der Bericht ergibt, dass die Quote nicht erfüllt ist, ist vom betroffenen Vorstand auch ein jährlicher Fortschrittsbericht zur Frauenförderung vorzulegen. Dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsebene ist darüber umgehend schriftlich und mündlich zu berichten. Außerdem ist unter Mitwirkung der SPÖ-Frauen eine Übersicht (Frauen/Männer mit Prozentangaben in den einzelnen Gemeinderäten bzw. Wahlkreisen auf gewählten Plätzen) als schriftlicher Quotenbericht für die/den jeweilige/n Parteikonferenz oder -tag zu erstellen und aufzulegen.
- (9) Bezogen auf Gremien bzw. Listen der Frauenorganisationen ist dieser § 15 nicht anzuwenden.

IV. Kandidaturen, Wahlordnung, Pflichten von Mandatar:innen

§ 16 Kandidaturen

- (1) Die Aufnahme in einen Wahlvorschlag der SPÖ kann nur erfolgen, wenn die/der Kandidat:in die SPÖ in schriftlicher Form ermächtigt, in ihrem/seinem Namen auf das Mandat bezogene Erklärungen mit Ausnahme des Mandatsverzichtes eines/einer Abgeordneten abzugeben.
- (2) Bei der Erstellung der Kandidat:innenlisten für Landtags- und Nationalratswahlen hat der Landesparteivorstand das Recht, im Vorfeld mit den betreffenden Bezirksvorständen je Bezirk eine/n Kandidat:in zu nominieren.
- (3) Der jeweils für die Nominierung verantwortliche Vorstand (Bezirksvorstand, Landesparteivorstand) kann im Vorfeld der Listenerstellung beschließen, dass sich Bewerber:innen für einen Listenplatz einem Hearing zu unterziehen haben.
- (4) Werden auf Bezirks- oder Landesebene im Rahmen der Listenerstellung Hearings abgehalten, ist der jeweili-

ge Vorstand verpflichtet, in Abstimmung mit der Landesorganisation rechtzeitig einen verbindlichen Kriterienkatalog für die Hearings gemäß Abs. 3 festzulegen.

- (5) Die vom Landesparteivorstand gemeinsam mit den Wahlkreissteuerungsteams (§ 49) erarbeiteten Wahlvorschläge werden den Wahlkreiskonferenzen (§ 49 Abs. 3) vorgelegt.
- (6) Die (Regional-)Wahlkreiskonferenz beschließt in geheimer Abstimmung die (Regional-)Wahlkreisliste. Die Liste hat den Vorgaben des § 15 Abs. 2 und 5 Z. 1 zu entsprechen.
- (7) Die Landesorganisation hat ihren Vorschlag für die Landesparteiliste unter Berücksichtigung der Hearings und der Vorgaben des § 15 Abs. 2 und 5 sowie nach vorhergehender Beratung mit den Wahlkreissteuerungsteams und der Landesfrauenorganisation zu erstellen.
- (8) Die Landesorganisation hat die von den (Regional-)Wahlkreiskonferenzen beschlossenen (Regional-)Wahlkreislisten abzuändern, wenn sie die Vorgaben des § 15 Abs. 2 und 5 entweder für sich oder in ihrer Zusammenfügung – nicht erfüllen. Andere Änderungen sind nicht zulässig.
- (9) Die Aufstellung der steirischen Kandidat:innen für den Bundesrat erfolgt unter Berücksichtigung des Abs. 2 vom Landesparteivorstand im Einvernehmen mit dem SPÖ-Landtagsklub nach vorhergehender Beratung mit der Landesfrauenorganisation. Die Aufstellung hat den Vorgaben des § 15 Abs. 2 und 5 (1) zu entsprechen. Die Aufstellung bedarf der Zustimmung des Bundesparteivorstandes, der endgültig entscheidet, wenn ein Einvernehmen zwischen Landesparteivorstand, SPÖ-Landtagsklub und Landesfrauenorganisation nicht zustande kommt.
- (10) Kandidat:innen auf Listen der SPÖ können grundsätzlich nur Mitglieder der SPÖ sein. Im Sinn der Öffnung der Partei ist die Kandidatur von Nichtmitgliedern, die keiner anderen Partei angehören und deren politische Haltung im Einklang mit dem Programm der SPÖ steht, möglich, wenn die für die Nominierung zuständige Wahlkommission einen solchen Vorschlag einbringt und die für die Beschlussfassung über Kandidaturen zuständige Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz dies nach allen für Kandidaturen geltenden Regeln beschließt. Auch solche Kandidat:innen haben sich den sie betreffenden Bestimmungen dieses Statuts und des Bundes-Organisationsstatuts zu unterwerfen.
- (11) Die Kandidatur von Parteimitgliedern auf anderen Listen, unabhängig davon, ob eine eigene Parteiliste eingereicht wurde oder nicht, sowie Listenkoppelungen, erfordern die Zustimmung des Landesparteivorstandes, der endgültig entscheidet.

§ 17 Unvereinbarkeiten von Mandaten und Funktionen

- (1) Über die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes hinausgehend, dürfen Vertrauenspersonen mehrere Funktionen nur ausüben, wenn dadurch
 1. die demokratische Willensbildung in der SPÖ nicht eingeengt wird,
 2. die Kontrolle in der SPÖ nicht behindert wird oder
 3. eine Überlastung der einzelnen Funktionärin/des einzelnen Funktionärs, die die volle Ausübung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.
- (2) Nachfolgende Mandate sind nicht miteinander vereinbar:
 1. Mitglieder des Nationalrates;
 2. Mitglieder des Bundesrates;
 3. Mitglieder eines Landtages;

4. Mitglieder des Europäischen Parlaments;
 5. Bürgermeister:innen einer Gemeinde mit mehr als 3.000 Einwohner:innen;
 6. Stadtsenats-/Gemeindevorstandsmitglieder einer Gemeinde mit mehr als 25.000 Einwohner:innen.
- (3) Das Mandat eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit allen genannten Mandaten mit Ausnahme des Landtagsmandates unvereinbar.
 - (4) Mit der hauptberuflichen Tätigkeit in der SPÖ Steiermark als Landesgeschäftsführer:in, Kompetenzfeldleiter:in, Wahlkreismanager:in und Kommunalbetreuer:in sind die unter Abs. 2 genannten Mandate ebenso nicht vereinbar wie die Übernahme ehrenamtlicher Vorsitzfunktionen auf Bezirks- oder Landesebene (z. B.: Landesparteivorsitz, Landesfrauenvorsitz, GVV-Vorsitz, Bezirksparteivorsitz, Bezirksfrauenvorsitz).
 - (5) Ausnahmen von der Unvereinbarkeit nach Abs. 2 und 4 können nur individuell durch Beschluss des Landespartei Vorstandes zugelassen werden. Betrifft es die Unvereinbarkeit mit einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Wahlkreis, kann das Wahlkreissteuerungsteam eine solche individuelle Ausnahme beschließen. Auf diese Personen ist § 35 des Bundes-Organisationsstatuts anzuwenden.
 - (6) Mandatar:innen, die den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, sind von den zuständigen Parteigremien auf ihre Pflichten hinzuweisen. Gegen Parteimitglieder, die diese Bestimmungen dennoch verletzen, ist vom Parteivorstand jener Organisation, die das Mitglied nominiert hat, ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

§ 18 Wahlen, Abstimmungen, Wahlordnung der SPÖ

- (1) Alle Wahlen bzw. Abstimmungen über Kandidaturen nach diesem Statut sind in geheimer Abstimmung (Wahlzelle, Stimmzettel, Urne) vorzunehmen. Wenn es einstimmig beschlossen wird, kann die Abstimmung auf Ortsorganisationsebene mit Handzeichen erfolgen.
- (2) Für das ordnungsgemäße Zustandekommen von Wahlergebnissen in der SPÖ Steiermark gilt:
 1. Grundlegend ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
 2. Erreichen mehr Personen die Mehrheit als zu wählen waren, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
 3. Erreichen weniger Personen die Mehrheit als zu wählen waren, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, soweit § 16 nichts anderes bestimmt.
 4. Wahlen bzw. Nominierungen von Kandidat:innen für öffentliche Vertretungskörper, welche auf derselben politischen Ebene schon mehr als zweimal ein Mandat erreicht haben und sich wieder auf einem wählbaren Listenplatz befinden, benötigen zur Wiederwahl mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Das erhöhte Quorum kommt bei der Beschlussfassung in jenem Gremium zur Anwendung, dem die finale Wahl/Nominierung im Anwendungsbereich dieses Statuts obliegt. Ebenso entfällt das Zweidrittelquorum bei der Durchführung einer öffentlichen Vorwahl.
- (3) Wahlen von Vertrauenspersonen und Kandidat:innen für öffentliche Vertretungskörperschaften sind nach eingehender Information der Mitglieder bzw. Delegierten nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach freier Diskussion der Wahlvorschläge wie folgt durchzuführen:
 1. Vertrauenspersonen und Kandidat:innen in Ortsorganisationen und Sektionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Vertrauenspersonen und Kandidat:innen der Bezirksorganisation werden von der Bezirkskonferenz oder dem Bezirksvorstand gewählt.
 3. Kandidat:innen der (Regional-)Wahlkreise werden von der (Regional-)Wahlkreiskonferenz gewählt.
 4. Vertrauenspersonen und Kandidat:innen der Landesorganisation werden vom Landesparteitag, vom Landesparteirat bzw. vom Landesparteivorstand gewählt.
- (4) Vom Orts- bzw. Sektionsausschuss, von der Bezirkskonferenz und vom Landesparteitag sind zur Durchführung von Wahlen ständige Wahlkommissionen einzusetzen.
 - (5) Wahlvorschläge für Vertrauenspersonen und Kandidat:innen für öffentliche Mandate auf der Stadt-/Orts- und Sektionsebene sind den jeweils wahlberechtigten Mitgliedern mindestens 10 Tage, auf der Regional-, Landes- und Bundesebene den wahlberechtigten Delegierten mindestens 14 Tage vor der Wahl bekannt zu geben.
 - (6) Als Wahlvorschläge gelten neben den Vorschlägen von Wahlkommissionen Anträge von delegierungsberechtigten Organisationen, Anträge von Delegierten sowie Bewerbungen von Parteimitgliedern im Sinn der Mitgliederrechte. Diese Anträge und Bewerbungen sind der Wahlkommission mindestens 21 Tage vor der Wahl mitzuteilen. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung beschlossen wird.

§ 19 Wahl- und Antragskommissionen

- (1) Wahl- und Antragskommissionen für den Landesparteitag, eine Bezirkskonferenz oder eine (Regional-) Wahlkreiskonferenz werden vom jeweiligen Organisationsbereich anlässlich der Einberufung nach den folgenden Bestimmungen bestellt und bestätigt.
- (2) In die Wahlkommission für den Landesparteitag entsenden jedenfalls je ein Mitglied:
 1. jede Bezirksorganisation,
 2. der Landesparteivorstand,
 3. die Gewerkschafter:innen in der SPÖ,
 4. der Landesfrauenvorstand,
 5. der Landesbildungsvorstand,
 6. die Sozialistische Jugend und
 7. die Arbeitsgemeinschaft Junge Generation.
- (3) In die Antragskommission für den Landesparteitag entsenden die Landesorganisation, die Landesfrauenorganisation und der SPÖ-Landtagsklub je ein Mitglied. Auch jede antragstellende Organisation soll eine/n Vertreter:in entsenden. Die Kommission hat die rechtzeitig eingelangten Anträge zu beraten und für den Landesparteitag vorzubereiten.
- (4) Die Landesorganisation hat darauf hinzuwirken, dass durch die Nominierungen gemäß Abs. 2 und 3 jeweils in Summe den Vorgaben des § 15 Abs. 2 entsprochen wird. Das kann durch entsprechende Ersuchen an die nominierungsberechtigte Organisation oder Nominierung zusätzlicher Mitglieder durch den Landesparteivorstand umgesetzt werden.
- (5) Die eingesetzten Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende:n und deren/dessen Stellvertretung.
- (6) Die Antrags- und die Wahlkommission bleiben bis zur Konstituierung der neuen Kommissionen anlässlich der

Vorbereitung auf die nächste Sitzung des jeweiligen Organisationsbereiches im Amt. Erforderlichenfalls können Ergänzungswahlen im Sinne der §§ 30 (3), 42a (2) bzw. § 58 a (2) durchgeführt werden.

- (7) Der Antragskommission obliegt die Bearbeitung der Anträge und Resolutionen inklusive der Information der Antragsteller:innen über die Umsetzung bzw. Behandlung. Im Fall keiner Ergebnisse haben in Sitzungen des jeweiligen Organisationsbereiches Urgezen zu erfolgen.
- (8) Auf Ebene der Orts- bzw. Bezirksorganisationen wird die Zusammensetzung der Wahl- und Antragskommissionen vom jeweiligen (Erweiterten) Orts- bzw. Bezirksvorstand beschlossen, wobei diese jeweils aus mindestens drei Personen bestehen müssen.
- (9) In die Kommissionen für die Bezirkskonferenz oder eine (Regional-)Wahlkreiskonferenz müssen – sofern sie im jeweiligen Bezirk/Wahlkreis konstituiert sind – lokale Vertretungen folgender Organisationen entsandt werden:
 1. der Bezirksparteivorstand,
 2. die Gewerkschafter:innen in der SPÖ,
 3. der Bezirksfrauenvorstand,
 4. der Bezirksbildungsvorstand,
 5. die Sozialistische Jugend,
 6. die Arbeitsgemeinschaft Junge Generation und
 7. der Gemeindevertreter:innen-Verband
- (10) Die Bezirksorganisation hat darauf hinzuwirken, dass durch die Nominierungen gemäß Abs. 9 den Vorgaben des § 15 Abs. 2 entsprochen wird. Das kann durch entsprechende Ersuchen an die nominierungsberechtigte Organisation oder Nominierung zusätzlicher Mitglieder durch den Bezirksvorstand umgesetzt werden.
- (11) In die Kommissionen auf Ortsebene können – insofern sie auf Ortsebene konstituiert sind – zumindest der Ortsparteivorstand, der Ortsfrauenvorstand und die Arbeitsgemeinschaft Junge Generation je ein Mitglied entsenden.
- (12) Die Ortsorganisation hat darauf hinzuwirken, dass durch die Nominierungen gemäß Abs. 11 den Vorgaben des § 15 Abs. 2 entsprochen wird. Das kann durch entsprechende Ersuchen an die nominierungsberechtigte Organisation oder Nominierung zusätzlicher Mitglieder durch den Ortsparteivorstand umgesetzt werden.

§ 20 Designierung von Kandidat:innen für Landtagspräsidium, Landesregierung und Gemeindevorstand

- (1) Die Designierung der Kandidat:innen für das Landtagspräsidium und die Landesregierung erfolgt geheim in einer gemeinsamen Sitzung der gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und des SPÖ-Landtagsklubs.
- (2) Die Designierung der Kandidat:innen für die/den Bürgermeister:in, Vizebürgermeister:in, die weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in allen Stadt-/Ortsorganisationen geheim in einer gemeinsamen Sitzung der gewählten Mitglieder des Stadt-/Ortsvorstandes und der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion. Die Regelung ist sinngemäß ebenso auf die Designierung eines Grazer Bezirksvorstehers/Bezirksvorsteherin und deren/dessen Stellvertretung anzuwenden. Erhält kein/e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, geht das Recht der Designierung auf den Bezirksvorstand über.

- (3) Die Designierung der Kandidat:innen für die Mitglieder des Grazer Stadtsenates erfolgt geheim in einer gemeinsamen Sitzung der gewählten Mitglieder des Grazer Vorstandes, der Mitglieder der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion und jener Mitglieder des Landespartei Vorstandes, die Parteimitglied in Graz sind.

§ 21 Pflichten von Mandatar:innen

- (1) Mandatar:innen sind verpflichtet, das delegierende Organ der SPÖ und die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Tätigkeit zu informieren.
- (2) Mandatar:innen sind verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Gebiet (Stadt/Gemeinde, Wahlkreis, Land) in bevölkerungsnaher Form mehrmals jährlich an verschiedenen Orten über ihre Tätigkeit und die Arbeit der SPÖ zu berichten, sich den Problemen und Sorgen der Bevölkerung zu stellen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten proaktiv an der Stärkung der sozialdemokratischen Struktur vor Ort mitzuwirken.
- (3) Vertreten mehrere in Abs. 2 genannte sozialdemokratische Mandatar:innen ein Gebiet, kann die zuständige Parteiorganisation eine entsprechende Teilung des Gebietes beschließen, für das die/der Mandatar:in verantwortlich zeichnet. Der Landespartei Vorstand kann darüber hinaus einzelne Mandatar:innen mit der Durchführung gesonderter Formate für bestimmte Bevölkerungsgruppen beauftragen.
- (4) Alle sozialdemokratischen Mandatar:innen sind verpflichtet,
1. eine einfache Kontaktaufnahme zu ermöglichen und damit weitgehend für die Bevölkerung erreichbar zu sein;
 2. an der Betreuung und Information der Mitglieder im Rahmen der Ortsorganisation (Sektion) aktiv mitzuwirken;
 3. sich laufend der erforderlichen Weiterbildung zu unterziehen, insbesondere in ihrem Wirkungskreis.
- (5) Die jeweils zuständige Parteiorganisation hat die Mandatar:innen bei den Aufgaben nach Abs. 4 organisatorisch zu unterstützen.
- (6) Der Landespartei Vorstand kann Mandatar:innen
1. mit der Betreuung bestimmter Zielgruppen oder Handlungsfelder beauftragen;
 2. zu konkreten Maßnahmen zur Weiterbildung verpflichten.

§ 22 Pflichtverletzung von Mandatar:innen

- (1) Mandatar:innen, die den Bestimmungen über die Ausübung von Mandaten zuwiderhandeln, sind von den zuständigen Parteigremien auf ihre Pflichten hinzuweisen.
- (2) Gegen Mandatar:innen, die diese Bestimmungen dennoch weiterhin gröblich verletzen, ist vom Parteivorstand jener Organisation, die das Mitglied nominiert hat, ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

§ 23 Solidarabgabe, Mandats- und Funktionsabgaben

- (1) Der Landespartei Vorstand hat das Recht, Beschlüsse über die Einhebung, Höhe und Aufteilung einer Solidarabgabe von Mitgliedern des Landtages Steiermark, Nationalrats, Bundesrats und Europäischen Parlaments, der Steiermärkischen Landesregierung, der österreichischen Bundesregierung, der Volksanwaltschaft und der Europäischen Kommission, die von der SPÖ Steiermark nominiert wurden, zu fassen. Insgesamt soll die Solidarabgabenleistung der/des einzelnen nach Abs. 1 Verpflichteten 16% der Bruttoeinkünfte (ausgenommen Sonderzahlungen), die sie/er aus ihren/seinen solidarabgabepflichtigen Funktionen bezieht, nicht überschreiten. Von diesen Einnahmen fallen 62,5% der Landesorganisation, 31,25% der Wahlkreisor-

ganisation und 6,25% der Ortsorganisation zu. In besonderen Ausnahmesituationen haben Organisationseinheiten (über diese 16 Prozent-Schwelle hinaus) die Möglichkeit, per Beschluss einen zeitlich befristeten, zusätzlichen Mehrbetrag festzusetzen. Die Einrichtung dieser besonderen Solidarabgaben obliegt der Beschlusshoheit des jeweils zuständigen Vorstandes in verpflichtender Abstimmung mit den betroffenen Mandatar:innen.

- (2) Bezirks-, Stadt- und Ortsvorstände haben das Recht, nach eigenem Ermessen Beschlüsse über die Einhebung und Höhe von (Solidar-)Abgaben an die Bezirks- und Stadt-/Ortsorganisationen oder Sektionen für folgenden Funktionär:innenkreis zu fassen: Bürgermeister:innen, Vizebürgermeister:innen, Gemeindegastgeber:innen, Stadträt:innen, weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes, Gemeinderät:innen, Grazer Bezirksvorsteher:innen und deren/dessen Stellvertreter:innen, die sie aus diesen Funktionen beziehen. Beschlüsse des Bezirksvorstandes heben widersprechende Beschlüsse von Stadt-/Ortsvorständen auf. Es kann auch der Landespartei Vorstand einen Basisbeschluss über Abgaben des o. a. Funktionär:innenkreises an Bezirks-, Stadt-/Ortsorganisationen bzw. Sektionen fassen. Stadt- und Ortsvorstände haben in diesem Fall das Recht, für Gemeindegastgeber:innen ihres Verantwortungsbereiches je nach Erfordernis und nach eigenem Ermessen darüber hinausgehende Regelungen zu beschließen. Der Landesorganisation fallen keinerlei Anteile aus den Einnahmen nach Abs. 2 zu.
- (3) Mandatar:innen nach Abs 1 sind von der Landesorganisation, Mandatar:innen nach Abs. 2 sind von der Bezirksorganisation über die Abwicklung, Berechnung und etwaige Konsequenzen bei Nichtentrichtung schriftlich aufzuklären.
- (4) Zur Leistung der Solidarabgabe nach Abs. 1 sind SPÖ-Mandatar:innen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark oder einem Mandat auf Basis einer steirischen Liste verpflichtet. Das gilt auch für Mandate auf einer Bundesliste, die durch eine Nominierung seitens der Landespartei für diese Liste vergeben wurden.
- (5) Zur Abgabenleistung nach Abs. 2 sind alle über einen SPÖ-Wahlvorschlag nominierten Stadt-/Gemeindefunktionär:innen verpflichtet, die Einkünfte aus den angeführten Funktionen beziehen.
- (6) Wenn Funktionär:innen nach Abs. 1 auch Funktionen nach Abs. 2 innehaben, besteht die Abgabenverpflichtung auf beiden Ebenen.
- (7) Die Vorschreibung der nach Abs. 1 abzuführenden Solidarabgaben erfolgt jedenfalls durch die Landesorganisation. Zur Vorschreibung und Einhebung gemäß Abs. 2 ist die jeweilige Stadt-/Organisation verpflichtet, die die Abgabe beschlossen hat. Die Übertragung der Einhebung auf andere Parteistrukturebene ist möglich. Bei widersprechenden Beschlüssen gelten jene der höheren Ebene.
- (8) Mit der Kontrolle der Einhebung der Abgaben nach Abs. 1 ist die Landespartei Kontrolle beauftragt. Die/der Vorsitzende der Landespartei Kontrolle ist verpflichtet, der Bundespartei auf Anfrage über ihre Kontrolle darüber zu berichten. Mit der Kontrolle der Einhebung der Abgaben nach Abs. 2 sind die Stadt-/Ortspartei Kontrollorgane bzw. die jeweilige Bezirkspartei Kontrolle betraut, die sich auch von den Stadt-/Ortskontrollkommissionen berichten lassen kann. Die Landespartei Kontrolle kann auch die Abgaben nach Abs. 2 kontrollieren.
- (9) Über Streitigkeiten betreffend die prinzipielle Solidarabgabepflicht bzw. die Höhe der festgesetzten Solidarabgabe zwischen einem nach Abs. 1 Abgabepflichtigen und der Landesorganisation entscheidet die Landespartei Kontrolle, sofern nicht der Landespartei Vorstand die Entscheidung an sich zieht.
- (10) Über Streitigkeiten betreffend die prinzipielle Abgabepflicht bzw. die Höhe der festgesetzten Abgabe zwischen einem/einer nach Abs. 2 dieses Statuts Abgabepflichtigen und der Bezirks- bzw. Stadt-/Ortsorganisation entscheidet die Bezirkspartei Kontrolle, sofern nicht der Bezirksvorstand oder der Landespartei Kontrolle die Entscheidung an sich zieht.

(11) Bei Verzug der Bezahlung der Solidarabgabe nach Abs. 1 ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Nach einem Verzug von drei Monaten ab Fälligkeitsdatum ergeht an die/den säumige/n Mandatar:in eine schriftliche Mahnung durch die/den Vorsitzende:n der Landesparteikontrolle.
2. Bei weiterem Verzug um einen Monat ist die/der säumige Mandatar:in namentlich im Bericht des Landesparteivorstandes anzuführen und ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

(12) Bei Verzug der Bezahlung der Abgaben nach Abs. 2 ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Nach einem Verzug von drei Monaten ab Fälligkeitsdatum ergeht nach Kontaktnahme zwischen Stadt-/Orts-/Sektions- und der Bezirksorganisation an die/den säumige/n Mandatar:in eine schriftliche Mahnung durch die/den Vorsitzende:n der Bezirksparteikontrolle.
2. Bei weiterem Verzug um einen Monat ist die/der säumige Mandatar:in namentlich im Bericht des Bezirksvorstandes anzuführen und ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten. Es ist auch eine Übertragung/Übernahme dieser Agenden an/durch die Landesorganisation möglich.

§§ 24 und 25 (entfallen)

V. Ortsorganisationen

§ 26 Stadt-/Ortsorganisation / Sektion

- (1) Die Ortsorganisation ist in der Regel die Zusammenfassung aller in einer politischen Gemeinde wohnenden SPÖ-Parteimitglieder. In Städten trägt die Ortsorganisation die Bezeichnung Stadtorganisation und ist bei den folgenden Bestimmungen anstelle von „Orts“ jeweils „Stadt“ zu verwenden.
- (2) Die Bezirksorganisation Graz-Stadt wird in Sektionen unterteilt, die den Status von Ortsorganisationen haben.
- (3) Eine Stadt-/Ortsorganisation kann mit Zustimmung der Bezirksorganisation beschließen, zur Herstellung eines besseren Kontaktes mit Mitgliedern und Wähler:innen ihr Gebiet in mehrere Sektionen zu unterteilen oder alternativ dazu eine/n oder mehrere Ortsteilvertreter:innen mit gewissen Aufgaben und Kompetenzen zu betrauen. Für Sektionen finden die nachstehenden Bestimmungen wie bei Ortsorganisationen Anwendung. Bei der Übertragung gewisser Aufgaben und Kompetenzen an Ortsteilvertreter:innen ist es ausreichend, dass der Orts-/Stadtparteivorstand eine klar definierte Geschäftsordnung (Aufgaben und Kompetenzen der betrauten Personen, finanzielle Rahmenbedingungen u. dgl.) beschließt.
- (4) Ein Rückgängigmachen der nach Abs. 3 gefassten Beschlüsse bedarf der Zustimmung der Bezirksorganisation.

§ 27 Organe der Stadt-/Ortsorganisation

- (1) Die Organe der Stadt-/Ortsorganisation sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§ 28);
 2. der Ortsvorstand (§ 29);
 3. die/der Ortsvorsitzende (§ 32) bzw. seine/ihre Stellvertretung;
 4. die Ortsparteikontrolle (§ 34) sowie gegebenenfalls:
 5. der Erweiterte Ortsvorstand (§ 30);
 6. der Ortsfrauenvorstand (§ 33);

7. die Ortsfrauenreferentin (§ 33);
8. die Sektionsvertreter:innen;
9. die Sektionsversammlungen;
10. die Sprengelvertreter:innen;
11. die Sprengelversammlungen.

§ 28 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl der Organe hat jedes vierte Jahr stattzufinden. Zu ihr sind alle Mitglieder, die/der Bezirksvorsitzende und die/der Wahlkreismanager:in schriftlich einzuladen. Die Einladung durch den Ortsvorstand hat im Sinne des § 2b (1) mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit, Gebarung und Kontrolle der Ortsorganisation in der abgelaufenen Funktionsperiode;
 2. Wahl des/der Ortsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Ortsvorstandes;
 3. Kenntnisnahme des Ortsfrauenvorstandes bzw. Wahl einer Frauenreferentin;
 4. Kenntnisnahme des Ortsbildungsausschusses bzw. Wahl einer/eines Bildungsreferent:in;
 5. Kenntnisnahme des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Junge Generation bzw. Wahl einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten;
 6. Wahl der Ortsparteikontrolle;
 7. Entlastung des Ortsvorstandes;
 8. Behandlung von Anträgen.
- (3) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen oder selbst vorzunehmen, wenn eine Ortsorganisation die Einberufung statutenwidrig unterlassen hat oder der Ortsvorstand die Führung der Geschäfte so vernachlässigt, dass der Ortsorganisation oder den darüber liegenden Organisationseinheiten schwerer Schaden droht.
- (4) Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder auf Basis einer konkreten Tagesordnung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind außer den stimmberechtigten örtlichen Parteimitgliedern mit Teilnahme- und Rederecht auch örtliche Gastmitglieder (§ 13a), örtliche Unterstützer:innen (§ 13b) sowie Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Ort haben, berechtigt.

§ 29 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ihm gehören jedenfalls an:
 1. die/der Vorsitzende,
 2. die/der Schriftführer:in,
 3. die/der Finanzreferent:in und
 4. die/der Mitgliederreferent:in.
- (2) Der Ortsvorstand wählt eine/n Stellvertreter:in der/des Vorsitzenden für den Fall, dass diese Funktion nicht schon in der Mitgliederversammlung gewählt wurde oder die/der Vorsitzende und all ihre/seine Stellvertre-

ter:innen während der Funktionsperiode ausgeschieden sind.

- (3) Der Ortsvorstand hat nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, eine Sitzung abzuhalten, über die Protokoll zu führen ist.
- (4) Dem Ortsvorstand nicht angehörende Mitglieder der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion sind in diesen als nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- (5) Der Ortsvorstand entsendet in die sozialdemokratische Gemeinderatsfraktion, die ihm verantwortlich ist, mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter die/den Ortsvorsitzende:n, sofern diese/r nicht ohnehin der Gemeinderatsfraktion angehört.
- (6) Der Ortsvorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Betreuung der Mitglieder der Stadt-/Ortsorganisation,
 2. Einhebung der Mitgliedsbeiträge und deren Abrechnung mit der Bezirks- bzw. Landesorganisation.
- (7) Der Ortsvorstand ist berechtigt, auch Nichtparteimitglieder zu Veranstaltungen der Ortsorganisation einzuladen.
- (8) Der Ortsvorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Bezirksvorstandes, des Landespartei Vorstandes und des Bundespartei Vorstandes verantwortlich.
- (9) Die Funktionsdauer des Ortsvorstandes und aller anderen von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionär:innen beträgt in der Regel vier Jahre und endet mit der Wahl des neuen Ortsvorstandes.
- (10) Kommt ein Ortsvorstand seinen Aufgaben nicht nach, hat der Bezirksvorstand die notwendigen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls die Aufgaben des Ortsvorstandes bis zur Wahl des neuen Ortsvorstandes selbst wahrzunehmen.

§ 30 Erweiterter Ortsvorstand

- (1) Wenn es der Ortsvorstand beschließt, wird ein Erweiterter Ortsvorstand eingerichtet. Mit diesem Beschluss überträgt der Vorstand bis auf Widerruf (Auflösungsbeschluss) einzelne seiner Aufgaben oder Kompetenzen an den Erweiterten Ortsvorstand.
- (2) Der Erweiterte Ortsvorstand besteht mindestens aus den im § 29 genannten Mitgliedern und den Sektions- oder Ortsteilvertreter:innen, soweit sie nicht ohnehin dem Ortsvorstand angehören. Darüber hinaus ist zu den Sitzungen des Erweiterten Ortsvorstandes je ein/e Vertreter:in jener Organisationen einzuladen, die zur Regionalkonferenz delegierungsberechtigt sind und sich auf Ortsebene konstituiert haben.
- (3) Jedenfalls in den Kompetenzbereich des Erweiterten Stadt-/Ortsvorstandes fallen Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Stadt-/Ortsvorstandes und der Stadt-/Ortsparteikontrolle. Eine solche Ergänzungswahl ist in der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen spätestens dann durchzuführen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – mehr als 15% der gewählten Ortsvorstandsmitglieder aus dem Ortsvorstand ausgeschieden sind.
- (4) Der Erweiterte Ortsvorstand besteht bis zum Auflösungsbeschluss durch den Ortsvorstand bzw. zur Neuwahl des Ortsvorstandes.

§ 31 Vertrauenspersonensitzungen

- (1) Die/der Ortsvorsitzende soll Vertrauenspersonensitzungen einberufen. Dazu sind neben den Mitgliedern des Ortsvorstandes und der Gemeinderatsfraktion örtliche Vertreter:innen aller angeschlossenen Organisationen einzuladen.
- (2) Diese Vertrauenspersonensitzungen müssen vor Wahlen und Werbeaktionen sowie zur Koordinierung der

organisatorischen Tätigkeiten im Ortsbereich stattfinden.

- (3) Sitzungen der Vertrauenspersonen gelten als Ortsvorstandssitzungen und können somit auf die in § 29 Abs. 3 festgelegte Mindestanzahl an Ortsvorstandssitzungen pro Kalenderjahr angerechnet werden.

§ 32 Ortsvorsitzende/r

- (1) Die/der Ortsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Stadt-/Ortsorganisation und vollzieht die Beschlüsse der Organe der Stadt-/Ortsorganisation sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation.
- (2) Die/der Ortsvorsitzende beruft die Sitzungen des (Erweiterten) Ortsvorstandes ein und stellt die Tagesordnung auf. Sie/er führt bei den Sitzungen des (Erweiterten) Ortsvorstandes und der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
- (3) Die/der Ortsvorsitzende wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die gewählten Stellvertreter:innen vertreten.

§ 33 Ortsfrauenvorstand/Ortsfrauenreferentin

- (1) Die weiblichen Mitglieder einer Stadt-/Ortsorganisation sollen einen Ortsfrauenvorstand und dessen Vorsitzende wählen. Wird kein Ortsfrauenvorstand gebildet, wird von der Mitgliederversammlung eine Ortsfrauenreferentin gewählt.
- (2) Der Ortsfrauenvorstand bzw. die Ortsfrauenreferentin sollen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand erfüllen. Sie können Wahlvorschläge für die Mitglieder des Ortsvorstandes in die Mitgliederversammlung einbringen.

§ 34 Ortsparteikontrolle

- (1) Die Ortsparteikontrolle besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Ortsparteivorstandes sein dürfen.
- (2) Die Stadt-/Ortsparteikontrolle besorgt die Prüfung der Finanzgebarung, die Einhaltung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und die Einhaltung von Beschlüssen. Die Kontrolltätigkeit erfolgt nach eigenem Ermessen, zumindest aber vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie berichtet über ihre Tätigkeit dem Stadt-/Ortsvorstand und der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ortsparteikontrolle hat bei der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen, wenn das Ergebnis der Überprüfung (Kontrollbericht) dies rechtfertigt. Andernfalls hat die Ortsparteikontrolle der Mitgliederversammlung zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird.
- (4) Aufgrund des Berichtes der Ortsparteikontrolle hat die Mitgliederversammlung entweder die Entlastung oder geeignete Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel in Absprache mit der Bezirksorganisation zu beschließen.
- (5) Die Ortsparteikontrolle arbeitet nach einem von der Landes- bzw. Bezirksparteikontrolle erarbeitetem Regulator.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann unter besonderen Umständen die Kontrollrechte und -Pflichten an die Bezirkskontrolle übertragen und auf die Einrichtung einer Ortsparteikontrolle verzichten, um eine qualitativ hochwertige Kontrolltätigkeit sicherzustellen.

VI. Bezirksorganisationen

§ 35 Bezirksorganisation

- (1) Die Stadt- und Ortsorganisationen bzw. Sektionen eines vom Landesparteivorstand festgelegten Bereiches bilden eine Bezirksorganisation. Diese soll mit den Grenzen der politischen Bezirke übereinstimmen.

§ 36 Organe der Bezirksorganisation

- (1) Die Organe der Bezirksorganisation sind:
 1. die Bezirkskonferenz (§ 37),
 2. der Bezirksvorstand (§ 39),
 3. gegebenenfalls der Erweiterte Bezirksvorstand (§ 42a),
 4. die/der Bezirksvorsitzende (§ 45) bzw. seine/ihre Stellvertretung,
 5. der Bezirksfrauenvorstand (§ 47) und
 6. die Bezirksparteikontrolle (§ 48).

§ 37 Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz ist das oberste Organ der Bezirksorganisation.
- (2) Die ordentliche Bezirkskonferenz muss spätestens alle vier Jahre stattfinden. Der Bezirksvorstand beschließt ihre Einberufung. Er kann auch jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Bezirkskonferenz beschließen.
- (3) Die ordentliche Bezirkskonferenz hat insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des/der Bezirksvorsitzenden;
 2. Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit, Gebarung und Kontrolle der Bezirksorganisation in der abgelaufenen Funktionsperiode;
 3. Beratung und Beschlussfassung über alle die Bezirksorganisation betreffenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere das Bezirksentwicklungskonzept der SPÖ;
 4. Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes inklusive des/der Bezirksvorsitzenden, seiner Stellvertreter:innen. Nach §6a Abs. 8 des Landesorganisationsstatuts kann die Bezirkskonferenz die Direktwahl der/des Bezirksvorsitzenden durch die Mitglieder beschließen;
 5. Wahl der Beisitzer:innen des Schiedsgerichts und der Mitglieder der Bezirksparteikontrolle;
 6. Kenntnisnahme des Bezirksfrauenvorstandes;
 7. Kenntnisnahme des Bezirksbildungsausschusses bzw. Wahl der/des Bezirksbildungsreferent:in;
 8. Kenntnisnahme des Bezirksvorstandes der Arbeitsgemeinschaft Junge Generation bzw. Wahl der/des regionalen Jugendreferent:in;
 9. Kenntnisnahme des Bezirksvorstandes der sozialdemokratischen Gemeindevertreter:innen bzw. Wahl der/des GVV-Referent:in;
 10. Behandlung der an die Bezirkskonferenz gestellten Anträge und Resolutionen, die den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Konferenz zuzusenden sind;
 11. Entlastung des Bezirksvorstandes.

- (4) Der Landesparteivorstand ist berechtigt, die Einberufung einer ordentlichen Bezirkskonferenz zu verlangen oder selbst vorzunehmen, wenn die Bezirksorganisation die Einberufung statutenwidrig unterlassen hat oder der Bezirksvorstand die Führung der Geschäfte so vernachlässigt, dass der Bezirks- oder Landesorganisation schwerer Schaden droht.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Ortsorganisationen, die gleichzeitig mindestens 1/3 der Mitglieder der Bezirksorganisation vertreten, ist eine Bezirkskonferenz einzuberufen.
- (6) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder im Bezirk ist eine Bezirkskonferenz einzuberufen.
- (7) Zur Bezirkskonferenz können mit beratender Stimme alle Mitglieder eingeladen werden, die im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben.
- (8) Für Anträge an die Bezirkskonferenz sind die Regelungen des § 54 sinngemäß anzuwenden.

§ 38 Delegierung zur Bezirkskonferenz

- (1) Ein Recht auf die Teilnahme an der Bezirkskonferenz haben alle Parteimitglieder, Gastmitglieder (§ 13a) und Unterstützer:innen (§ 13b) mit Hauptwohnsitz im Bezirk, die sich fristgerecht angemeldet haben.
- (2) Delegierte mit Stimmrecht zur Bezirkskonferenz sind
 1. Delegierte der Ortsorganisationen des Bezirkes, die sich wie folgt berechnen: Es wird ein Schwellenwert auf Basis der Mitgliederzahl der Landesorganisation zum Ende des vorhergehenden Kalenderjahres definiert. Dieser wird mit 0,3 % der Mitglieder der Landesorganisation (aufgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Wert), die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Delegierungsberechtigungen
 - a. Als Basis ist jede Ortsorganisation unabhängig vom Mitgliederstand berechtigt, eine/n Delegierte:n zu entsenden.
 - b. Erreicht der Mitgliederstand der Ortsorganisation den Schwellenwert 1-19 Mal, ist sie berechtigt, für jede Erreichung eben jenes eine/n weitere/n Delegierte:n zu entsenden.
 - c. Ab der 20. Erreichung des Schwellenwertes ist die Ortsorganisation zusätzlich für jede zweite Schwellenwerterreichung berechtigt, eine/n weitere/n Delegierte:n zu entsenden.
 2. Weitere Delegierte bzw. Delegierungsrechte, sofern die genannte Organisation im jeweiligen Bezirk konstituiert ist:
 - a. die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 - b. zehn Delegierte des Bezirksfrauenvorstandes,
 - c. zehn Delegierte des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter:innen,
 - d. fünf Delegierte der Gewerkschafter:innen in der SPÖ,
 - e. fünf Delegierte der Bezirksarbeitsgemeinschaft Junge Generation,
 - f. zwei Delegierte des Landesparteivorstandes,
 - g. fünf Delegierte der Sozialistischen Jugend,
 - h. fünf Delegierte des Bezirksbildungsausschusses,
 - i. drei Delegierte des Sozialdemokratischen Lehrer:innenvereins (SLÖ),
 - j. je ein/e Delegierte:r aller anderen zum Landesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen, wenn diese im Bezirk konstituiert sind.

3. Die Zahl der Delegierten nach lit. b-j. ist abhängig von der Mitgliederentwicklung der SPÖ Steiermark ausgehend vom Mitgliederstand zum 31.12.2025. Die prozentuelle Veränderung der SPÖ Mitglieder ist auf die jeweilige Zahl der Delegierten umzulegen. Nur ganzzahlige Veränderungen und Bruchteile größer 0,5 verändern die Delegiertenzahl. Ein Grunddelegierungsrecht bleibt aber jedenfalls erhalten. Delegierte nach Z. 2 lit. b-j und Z. 1 müssen ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben. Die gemäß Abs. 2 delegierenden Organisationen – ausgenommen Abs. 2 Z. 2 lit. b.– haben die Delegierungen so vorzunehmen, dass die Vorgaben des § 15 (Gleichstellung) eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, kann die Wahlkommission so viele ordentliche Delegierte der betreffenden Organisation zu außerordentlichen Delegierten erklären, bis die verbleibenden Delegierten dieser Organisation die Vorgaben des § 15 erfüllen.
 4. Der Bezirksvorstand kann Vertreter:innen von regionalen Themen- und Projektinitiativen gemäß § 74 das Delegierungsrecht zuerkennen. Dabei ist in Summe den Vorgaben des § 15 Abs. 2 zu entsprechen.
- (3) Als ordentlich Delegierte sind nur Personen zugelassen, die
1. Parteimitglied sind und ihre Mitgliedsbeitragspflicht (mit Solidarabgabe bzw. Mandatsabgabe nicht mehr als drei Monate im Rückstand und nicht schriftlich gemahnt) erfüllt haben und dies der Wahlkommission nachweisen können und
 2. ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlich ausgefertigten Mandat nachweisen können.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 4 können nur durch einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der auf der Bezirkskonferenz anwesenden Delegierten gefasst wird, genehmigt werden.
- (5) Die Kosten für die Delegierten haben die delegierenden Organisationen zu tragen.
- (6) Als Gastdelegierte können mit beratender Stimme teilnehmen:
1. Personen, die auf der Bezirkskonferenz ein Referat halten.
 2. Personen, die aus besonderen Gründen vom Bezirksvorstand eingeladen wurden.
- (7) Redeberechtigt sind außerordentlich Delegierte, Parteimitglieder des Bezirkes, Gastmitglieder (§ 13a) und Gastdelegierte (Abs. 7). Stimmberechtigt sind nur ordentlich Delegierte.

§ 39 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus höchstens 35 Mitgliedern, jedenfalls aus:
1. der/dem Bezirksvorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung;
 2. der/dem Schriftführer:in und deren/dessen Stellvertretung;
 3. der/dem Finanzreferent:in und deren/dessen Stellvertretung;
 4. der/dem Wahlkreismanager:in
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl des Bezirksvorstandes auf einer ordentlichen Bezirkskonferenz wird von der Wahlkommission (§ 19) unter Bedachtnahme aller im Bezirk aktiven angeschlossenen und befreundeten Organisationen sowie Referate ein Wahlvorschlag erarbeitet. Dieser Wahlvorschlag ist spätestens zwei Wochen vor der Bezirkskonferenz allen ordentlich Delegierten bekannt zu geben. Die Wahlkommission hat der Konferenz zusätzlich über Wahlvorschläge und Eigenkandidaturen zu berichten, die fristgerecht eingelangt aber im Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht berücksichtigt sind. Die Konferenz entscheidet über den Modus, wie diese abgestimmt werden.

- (3) Im Sinn einer innerparteilichen Parität kann der Bezirksparteivorstand Mitglieder aus angeschlossenen und befreundeten Organisationen sowie Referaten kooptieren. Die Kooptierten sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Jedenfalls sind die örtlich zuständigen Kommunalbetreuer:innen sowie die/der Vorsitzende der Bezirksparteikontrolle zu kooptieren.
- (4) Der Wahlvorschlag hat den Vorgaben des § 15 Abs. 2 zu entsprechen.

§ 40 Sitzungen des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand hat regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr, Sitzungen abzuhalten, wobei eine dieser Sitzungen in Form eines Erweiterten Bezirksvorstandes durchgeführt werden kann. Er ist jedenfalls zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von 2/5 seiner Mitglieder schriftlich unter Beisetzung der Unterschriften verlangt wird. Die geforderte Sitzung ist spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens durchzuführen. Das Verlangen hat einen oder mehrere konkrete Tagesordnungspunkte zu enthalten.
- (2) Der Bezirksvorstand wird von seiner/m Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung von einer/m Stellvertreter:in einberufen. Aus der Einladung hat die Tagesordnung ersichtlich zu sein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 41 Aufgaben des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen, soweit sie in den Aufgabenbereich der Bezirksorganisation fallen:
 - 1. Beschluss Jahresplan und Budget;
 - 2. Einsetzung des Bezirkssteuerungsteams;
 - 3. Durchführung der politischen und organisatorischen Beschlüsse der Bezirkskonferenz;
 - 4. Behandlung aller wichtigen politischen Fragen (wesentliche Weichenstellungen);
 - 5. Behandlung aller wichtigen organisatorischen Fragen;
 - 6. Betreuung und Kontrolle der zur Bezirksorganisation gehörenden Ortsorganisationen;
 - 7. Ausbau der Parteiorganisation, Wahlarbeit und Öffentlichkeitsarbeit;
 - 8. Pflege der Verbindung mit allen sozialdemokratischen Organisationen im Bezirk sowie mit den sozialdemokratischen Betriebsrät:innen und den Gewerkschafter:innen in der SPÖ;
 - 9. Förderung der Arbeit der sozialdemokratischen Organisationen;
 - 10. Verbreitung der Parteipresse-, Bildungs- und Kulturarbeit gemäß den Beschlüssen des Bezirks- und Landesparteivorstandes;
 - 11. Wahl der Delegierten für Konferenzen und Parteitage
- (2) Der Bezirksvorstand kann einzelne seiner Aufgaben oder seiner Kompetenzen einem Erweiterten Bezirksvorstand gemäß § 42a übertragen.

§ 42 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer des Bezirksvorstandes und aller anderen von der Bezirkskonferenz gewählten Gremien bzw. Funktionär:innen – sofern diese nicht durch Zurücklegung oder Tod endet – endet mit der Neuwahl des Bezirksvorstandes.

§ 42a Erweiterter Bezirksvorstand

- (1) Wenn der Bezirksvorstand es beschließt, wird ein Erweiterter Bezirksvorstand eingerichtet. Mit diesem Beschluss überträgt der Vorstand bis auf Widerruf (Auflösungsbeschluss) einzelne seiner Aufgaben oder Kompetenzen an den Erweiterten Bezirksvorstand.
- (2) Jedenfalls in den Kompetenzbereich des Erweiterten Bezirksvorstandes fallen Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Bezirksparteikontrolle. Eine solche Ergänzungswahl ist in der Zeit zwischen zwei Bezirkskonferenzen spätestens dann durchzuführen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – mehr als 15% der gewählten Bezirksvorstandsmitglieder aus dem Bezirksvorstand ausgeschieden sind.
- (3) Der Erweiterte Bezirksvorstand besteht bis zum Auflösungsbeschluss durch den Bezirksvorstand bzw. zur Neuwahl des Bezirksvorstandes.
- (4) Dem Erweiterten Bezirksvorstand gehören neben den Mitgliedern des Bezirksvorstandes unter dem Vorsitz der/des Bezirksvorsitzenden folgende Mitglieder an:
 1. die sozialdemokratischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament, Nationalrat, Bundesrat und Landtag Steiermark, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben oder dem Bezirk zugeteilt sind;
 2. die sozialdemokratischen Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben oder dem Bezirk zugeteilt sind;
 3. alle der SPÖ angehörenden BürgermeisterInnen des Bezirkes;
 4. alle SPÖ-Ortsvorsitzenden des Bezirkes,
 5. alle der SPÖ angehörenden GemeindegassierInnen und VizebürgermeisterInnen, sofern die Gemeinde nicht durch Z. 3. oder Z. 4. vertreten ist;
 6. alle SPÖ-Gemeinderatsfraktionsvorsitzenden des Bezirkes, sofern die Gemeinde nicht durch Z. 3. bzw. Z. 4 vertreten ist;
 7. zwei Mitglieder, die von den Gewerkschafter:innen in der SPÖ den Vorgaben des § 15 Abs. 2 entsprechend zu nominieren sind;
 8. die Vorsitzende des Bezirksfrauenvorstandes;
 9. die Vorsitzenden bzw. gewählten Referent:innen der Bezirksarbeitsgemeinschaft der Jungen Generation, der Sozialistischen Jugend, des Bezirksbildungsausschusses und der SPÖ-Bäuerinnen/Bauern, falls sie diesem nicht ohnehin als gewählte Mitglieder angehören;
- (5) Die Mitglieder der Bezirksparteikontrolle sind zu kooptieren.
- (6) Der Erweiterte Bezirksvorstand wird von seiner/m Vorsitzenden im Fall der Verhinderung von einer/m Stellvertreter:in einberufen. Aus der Einladung hat die Tagesordnung ersichtlich zu sein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Erweiterte Bezirksvorstand hat regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, Sitzungen abzuhalten. Er ist jedenfalls zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von 2/5 seiner Mitglieder schriftlich unter Beisetzung der Unterschriften verlangt wird. Die geforderte Sitzung ist spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens durchzuführen. Das Begehren hat einen oder mehrere konkrete Tagesordnungspunkte zu enthalten.

§ 43 Bezirkssteuerungsteam

- (1) Der Bezirksvorstand kann als sein operatives Gremium ein Bezirkssteuerungsteam, dem höchstens 9 Mitglieder angehören, wählen. Jedenfalls gehören ihm an:
 1. die/der Bezirksvorsitzende;

2. ein Mitglied des Landtages, des Bundes- oder Nationalrates, das im Bezirk seinen Hauptwohnsitz hat;
 3. die/der Wahlkreismanager:in;
 4. die/der Bezirksvorsitzende bzw. zuständige Referent:in des Gemeindevertreter:innenverbandes;
 5. die Bezirksvorsitzende der SPÖ-Frauen
- (2) Das Bezirkssteuerungsteam hat die Vorgaben des Bezirksvorstandes im Rahmen des beschlossenen Jahresplanes und des beschlossenen Budgets umzusetzen.
- (3) Jedenfalls fallen dem Bezirkssteuerungsteam folgende Aufgaben zu:
1. Vorbereitung des Jahresplanes und des Budgets;
 2. Koordination der Fachausschüsse;
 3. Vorberatung von Angelegenheiten, die der Bezirksvorstand zu behandeln hat.

§ 44 Fachausschüsse

- (1) Temporäre Fachausschüsse zur Beratung konkreter regionaler Themen können eingesetzt werden:
1. vom Bezirksvorstand sowie
 2. zur Beratung konkreter örtlicher Themen vom Ortsvorstand.
- (2) Die Fachausschüsse haben beratende Funktion für den Bezirksvorstand.
- (3) Die hauptamtliche Struktur hat diese Fachausschüsse und deren Leiter:innen zu unterstützen.
- (4) Ein Bezirksvorstand oder der Landesparteivorstand kann verbindliche Geschäftsordnungen für Fachausschüsse beschließen.

§ 45 Bezirksvorsitzende

- (1) Die/der Bezirksvorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Bezirkskonferenz, des Bezirksvorstandes sowie übergeordneter Organe und wird dabei vom hauptamtlichen Wahlkreisteam unterstützt. Er/sie ist für seine/ihre Tätigkeit dem Bezirksvorstand verantwortlich.
- (2) Die/der Bezirksvorsitzende beruft die Bezirkskonferenz, die Sitzungen des Bezirksvorstandes, des Erweiterten Bezirksvorstandes und des Bezirkssteuerungsteams ein, stellt die Tagesordnung auf und führt bei Sitzungen den Vorsitz.

§ 46 Bezirksfrauenkonferenz

- (1) Vor jeder ordentlichen Bezirkskonferenz ist eine Bezirksfrauenkonferenz einzuberufen. Diese wählt den Bezirksfrauenvorstand und dessen Vorsitzende, wobei sinngemäß die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 anzuwenden sind.
- (2) Als Delegierte an der Bezirksfrauenkonferenz sind einzuladen:
1. Delegierte der Ortsorganisationen, äquivalent zu den Regelungen in § 38, wobei nur weibliche Mitglieder für die Berechnung heranzuziehen sind;
 2. zwei Delegierte des Bezirksvorstandes
 3. und je zwei Delegierte der lt § 65 zur Landesfrauenkonferenz delegierungsberechtigten Organisationen, insofern diese im jeweiligen Bezirk konstituiert ist.

- (3) Bei verpflichtend hergestelltem Einvernehmen zwischen dem Bezirksfrauenvorstand und dem Bezirksvorstand kann die Bezirksfrauenkonferenz in die Bezirkskonferenz integriert werden. Dabei ist in geeigneter Form dafür Sorge zu tragen, dass nur weibliche Mitglieder an der Wahl zum Bezirksfrauenvorstand und der Bezirksfrauenvorsitzenden teilnehmen können.

§ 47 Bezirksfrauenvorstand

- (1) Für die politische Arbeit der Frauen im Bezirk ist der Bezirksfrauenvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand verantwortlich.
- (2) Die Kenntnisnahme der Wahl des Bezirksfrauenvorstandes obliegt der ordentlichen Bezirkskonferenz.

§ 48 Bezirksparteikontrolle

- (1) Die Bezirksparteikontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein dürfen.
- (2) Die Bezirksparteikontrolle besorgt die Prüfung der Finanzgebarung, die Einhaltung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und die Einhaltung von Landes- und Bezirksvorstandes-Beschlüssen. Die Kontrolltätigkeit erfolgt nach eigenem Ermessen, zumindest aber vor jeder ord. Bezirkskonferenz.
- (3) Die Bezirksparteikontrolle berichtet dem Bezirksvorstand und der ord. Bezirkskonferenz über ihre Tätigkeit. Bei der ordentlichen Bezirkskonferenz stellt die Bezirksparteikontrolle den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der/des Finanzreferent:in, wenn das Ergebnis der Überprüfung (Kontrollbericht) dies rechtfertigt. Andernfalls hat die Bezirksparteikontrolle der ordentlichen Bezirkskonferenz zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird.
- (4) Aufgrund dieses Berichtes beschließt die Bezirkskonferenz entweder die Entlastung des Vorstandes und der/des Finanzreferent:in oder geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel.
- (5) Die Bezirksparteikontrolle ist berechtigt, ihre Tätigkeit erforderlichenfalls auch auf den Bereich der Stadt- und Ortsorganisationen und der örtlichen Parteireferate auszudehnen. Darüber wird auch die jeweilige Stadt-/Ortsparteikontrolle verständigt.
- (6) Die Bezirksparteikontrolle arbeitet nach einem von der Landespartei kontrolle erarbeiteten Regulativ.
- (7) Der/die Bezirkskontrollvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden fachkundige Personen zur Mitarbeit heranziehen.
- (8) Die Bezirksparteikontrolle überprüft gemäß § 15 (8) rechtzeitig die Einhaltung der Quotenregelung und erstattet dazu Berichte an die jeweiligen Gremien. Sie nimmt auch ihre in diesem Statut konkret zugeordneten Aufgaben gem. § 23 (8-12) wahr.

§ 49 (Regional-)Wahlkreissteuerungsteams, (Regional-)Wahlkreis konferenzen

- (1) Zur Steuerung und Durchführung der operativen Tätigkeiten im Wahlkreis wird ein Wahlkreissteuerungsteam eingesetzt. Dem Wahlkreissteuerungsteam obliegt die Koordinierung der bezirksübergreifenden politischen Arbeit sowie das Setzen von inhaltlichen und organisatorischen Schwerpunkten im Wahlkreis.
- (2) Das Wahlkreissteuerungsteam wird grundsätzlich ad Funktion von den sich im Wahlkreis befindlichen Bezirken paritätisch besetzt. Dabei besteht das Wahlkreissteuerungsteam zumindest aus:
 - a. den Bezirksvorsitzenden;
 - b. den Bezirksfrauenvorsitzenden;
 - c. der/dem Wahlkreismanager:in.

1. Verlangen die örtlichen Gegebenheiten weitere Vertreterinnen und Vertreter im Wahlkreissteuerungsteam, so kann die Anzahl im Einvernehmen aller beteiligten Bezirksvorstände individuell festgelegt werden.
 2. Ergänzend dazu sind die Kommunalbetreuer:innen des jeweiligen Wahlkreises ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Sitzungen des Steuerungsteams berechtigt. Im Anlassfall können weitere Gäste zu einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden.
 3. Das Wahlkreissteuerungsteam tritt mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr zusammen.
- (3) Die (Regional-)Wahlkreissteuerungsteams haben vor Landtags- und Nationalratswahlen die Aufgabe, Vorschläge für die KandidatInnen der betreffenden politischen Funktionen in (Regional-)Wahlkreiskonferenzen vorzubereiten. Diese Vorschläge sind auf Basis der Vorschläge der Bezirksorganisationen zu erstellen. Bei der Aufstellung der KandidatInnen für die (Regional-)Wahlkreise sind § 15 Abs. 2 und Abs. 5 zu berücksichtigen.
 - (4) Die (Regional-)Wahlkreise treffen ihre Entscheidungen auf (Regional-)Wahlkreiskonferenzen, zu denen die Bezirksorganisationen Delegierte gemäß dem nach Abs. 6 bis 10 ermittelten Schlüssel entsenden.
 - (5) Die Anzahl der Delegierten für (Regional-)Wahlkreiskonferenzen ist für den jeweiligen Wahlgang rechtzeitig vom Landesparteivorstand so festzulegen, dass diese bei mindestens 52 Delegierten liegt und restlos durch vier teilbar ist, wobei in weiterer Folge
 1. drei Viertel der Delegierten nach dem Schlüssel gemäß Abs. 6 und
 2. ein Viertel der Delegierten nach dem Schlüssel gemäß Abs. 7 ermittelt werden.
 - (6) Für jeden Bezirk ist die Summe aus der Anzahl ihrer Parteimitglieder (zum 31. Dezember des Vorjahres) und der SPÖ-WählerInnen bei der letzten gleichartigen Wahl im Bezirk zu berechnen (das sind die Summen A, B, C usw.). Diese Summen sind für alle von der (Regional-)Wahlkreiskonferenz umfassten Regionen zusammenzuzählen (= Summe Z). Die vom Landesparteivorstand festgelegte Zahl der Delegierten ist dann durch Z zu dividieren. So erhält man die Teilungszahl x. Die bezirksbezogenen Summen A, B, C usw. sind sodann jeweils mit x zu multiplizieren. Die so errechneten Ergebnisse sind je nach Größe kaufmännisch auf- bzw. abzurunden, sodass ihre Gesamtzahl letztlich der gemäß diesem Absatz zu Delegierenden entspricht. Ist das nicht möglich, ist gemäß Abs. 8 vorzugehen.
 - (7) Zur Anerkennung des jeweiligen politischen Erfolges im Bezirk wird das Delegationsrecht für das verbleibende Viertel der (Regional-)Wahlkreiskonferenzdelegierten nach folgendem Schlüssel ermittelt: Die Prozentanteile der bei der letzten gleichartigen Wahl im Bezirk von der SPÖ erreichten WählerInnenstimmen (in Prozentpunkten) sind für alle von der (Regional-)Wahlkreiskonferenz umfassten Bezirke zusammenzuzählen (= Summe P). Die vom Landesparteivorstand festgesetzte Zahl der Delegierten ist dann durch P zu dividieren. So erhält man die Teilungszahl y. Die bezirksbezogenen SPÖ-Stimmenanteil-Prozentsätze sind dann jeweils mit y zu multiplizieren. Die so errechneten Ergebnisse sind je nach Größe kaufmännisch auf- bzw. abzurunden, sodass ihre Gesamtzahl letztlich der gemäß diesem Absatz zu Delegierenden entspricht. Ist das nicht möglich, ist gemäß Abs. 8 vorzugehen.
 - (8) Im Fall einer mathematisch bedingten Unter- oder Überschreitung der Gesamtzahl ist für das erforderliche Hinzukommen bzw. Wegfallen des Delegationsrechts die Größe der Zahl hinter dem Komma entscheidend. Bei gleich großen Dezimalzahlen entscheidet die Landespartei durch Los, wem das strittige Delegationsrecht zufällt.
 - (9) Die Namhaftmachung der den Regionen zustehenden Delegierten erfolgt durch den Bezirksvorstand. Diese Delegierungen sind so vorzunehmen, dass die Zusammensetzung der (Regional-)Wahlkonferenz den Vorga-

ben des § 15 Abs. 2 entspricht.

(10) Die Einberufung der (Regional-)Wahlkreiskonferenzen obliegt der Landesorganisation. Die Vorsitzführung bei der Konferenz üben die Bezirksvorsitzenden alternierend aus.

(11) Die endgültige Bestimmung der Kandidat:innenliste erfolgt gemäß § 16.

VII. Landesorganisation

§ 50 Landesorganisation

(1) Die Bezirksorganisationen im Land Steiermark werden zur „SPÖ-Landesorganisation Steiermark“ zusammengefasst.

§ 51 Organe und Vertrauenspersonen der Landesorganisation

(1) Die willensbildenden Organe der Landesorganisation sind:

1. der Landesparteitag (§ 52),
2. der Landesparteirat (§ 56) und
3. der (Erweiterte) Landesparteivorstand (§§ 58, 58a).

(2) Vertrauenspersonen der Landesorganisation sind:

1. die/der Landesparteivorsitzende und ihre/seine Stellvertretung (§ 61),
2. die/der Schriftführer:in (§ 58 Abs. 4),
3. die/der Finanzreferent:in (§ 58 Abs. 4),
4. die Mitglieder der Landesparteikontrolle (§ 62),
5. die Mitglieder der Wahlkommission,
6. die Mitglieder des Landesfrauenvorstandes (§ 66),
7. die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Generation,
8. die Mitglieder des Landesbildungsausschusses und
9. die Mitglieder des Ehrenrats (§ 63).

§ 52 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das höchste willensbildende Organ der Landesorganisation und hat zumindest jedes vierte Jahr stattzufinden. Er ist vom Landesparteivorstand einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Regionalorganisationen, die gleichzeitig mindestens 1/3 der Mitglieder der Landesorganisation vertreten, ist ein Landesparteitag einzuberufen.

(2) Die Einberufung hat mit Angabe einer provisorischen Tagesordnung nach Möglichkeit sechs Wochen vorher zu erfolgen und ist öffentlich kundzumachen.

(3) Der ordentliche Landesparteitag hat insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. Wahl des Parteitagspräsidiums und der Wahl-, Mandats- und Antragskommission;
2. Prüfung der Mandate und Beschlussfassung über die Tages- und Geschäftsordnung;
3. Bericht des Landesparteivorstandes;
4. Bericht des sozialdemokratischen Landtagsklubs;

5. Bericht über die Finanzgebarung;
6. Bericht der Landesparteikontrolle;
7. Bericht über die Behandlung der vom vorigen Landesparteitag beschlossenen und zugewiesenen Anträge;
8. Wahl der Mitglieder des Landesparteivorstandes, der Stellvertreter:innen des Landesparteivorsitzenden, der/des Schriftführer:in, der/des Finanzreferent:in und der/des Umweltreferent:in;
9. Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer:innen;
10. Kenntnisaufnahme der gewählten Landesvorstände der vom Bundesparteistatut festgelegten Referate der Partei;
11. Wahl der Landesparteikontrolle.
12. Dem Landesparteitag obliegt unter den in § 6a Abs. 9 genannten Umständen die Wahl des/der Landesparteivorsitzenden.

§ 53 Delegierung zum Landesparteitag

- (1) Zur Teilnahme am Landesparteitag sind die in den Abs. 2 angeführten sowie die aufgrund Abs. 3 nominierten Personen verpflichtet. Ein Recht auf die Teilnahme haben alle Parteimitglieder, Gastmitglieder (§ 13a) und Unterstützer:innen (§ 13b), die sich fristgerecht angemeldet haben.
- (2) Ordentlich Delegierte sind:
 1. von Ortsorganisationen (Sektionen der Bezirksorganisation Graz-Stadt) Nominierte.
 - a) Erreicht der Mitgliederstand der Ortsorganisation in Relation zu jenem der Landesorganisation 0,3 Prozent (aufgerundet auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Wert), ist ein/e Delegierte:r zu nennen.
 - b) Erreicht der Mitgliederstand der Ortsorganisation in Relation zu jenem der Landesorganisation 1,5 Prozent (aufgerundet auf den nächsthöheren durch zehn teilbaren Wert) ist zusätzlich ein/e weitere/r Delegierte:r zu nominieren. Dies gilt für jeden weiteren Bruchteil von 1,5 Prozent in Relation zum Mitgliederstand der Landesorganisation.
 - c) Ortsorganisationen, deren Mitgliederstand unter dem Schwellenwert von 0,3% liegt, können sich mit Ortsorganisationen, die in der gleichen Lage sind, auf eine/n Delegierte:n einigen.
 - d) Für die in lit. a-c angeführten Berechnungen sind jeweils die tatsächlich kassierten Mitglieder des vorangehenden Kalenderjahres heranzuziehen.
 2. von Bezirksorganisationen Nominierte. Diese errechnen sich wie folgt:
 - a) Erreicht der Mitgliederstand der Bezirksorganisation in Relation zu jenem der Landesorganisation 7,5 Prozent (aufgerundet auf den nächsthöheren durch 100 teilbaren Wert), ist ein/e Delegierte:r zu nennen. Dies gilt für jeden weiteren Bruchteil über 7,5 Prozent in Relation zum Mitgliederstand der Landesorganisation.
 - b) Für die in lit. a angeführten Berechnungen sind jeweils die tatsächlich kassierten Mitglieder des vorangehenden Kalenderjahres heranzuziehen;
 3. die gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und der Landesparteikontrolle;
 4. der/die Landesgeschäftsführer:innen;
 5. die Wahlkreismanager:innen sowie die Kompetenzfeldleiter:innen der Landesorganisation;

6. zwölf Delegierte des Landesfrauenvorstandes;
 7. die jeweilige Vorsitzende des Bezirksfrauenvorstandes und deren Stellvertreterin;
 8. die Geschäftsführerin des Landesfrauenvorstandes, die/der Landesbildungssekretär:in und die/der Landesgeschäftsführer:in der Jungen Generation;
 9. die sozialdemokratischen Abgeordneten der Steiermark zum Nationalrat, zum Bundesrat, zum Landtag Steiermark und zum Europäischen Parlament sowie die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung, Steiermärkischen Landesregierung und Europäischen Kommission, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben oder in einem steirischen (Regional-)Wahlkreis kandidierten;
 10. die Mitglieder des Ehrenrates;
 11. politische Referent:innen des sozialdemokratischen Landtagsklubs;
 12. 24 Delegierte des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter:innen (GVV), wovon mindestens 12 aktive Bürgermeister:innen und drei aus „Minderheitsgemeinden“ sein müssen;
 13. 18 Delegierte der Gewerkschafter:innen in der SPÖ;
 14. Sechs Delegierte des Landesbildungsausschusses;
 15. Drei Delegierte des sozialdemokratischen Lehrer:innenvereins Österreichs (SLÖ);
 16. Vier Delegierte des Verbandes Sozialistischer Student:innen;
 17. Drei Delegierte des Bundes sozialdemokratischer Akademiker:innen;
 18. Sechs Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft Junge Generation;
 19. Sechs Delegierte der Sozialistischen Jugend;
 20. Drei Delegierte der Jugendorganisation der Gewerkschafter:innen in der SPÖ;
 21. Drei Delegierte der SPÖ-Bäuerinnen/Bauern;
 22. Drei Delegierte des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes;
 23. Ein/e Delegierte:r der Arbeitsgemeinschaft Sozialismus & Homosexualität (SoHo);
 24. Ein/e Delegierte:r des Bundes Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer:innen;
 25. Zwei Delegierte der auf Landesebene bestehenden Themeninitiativen. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurückliegen, jedoch hat der Landesparteivorstand die Möglichkeit, einen kürzeren Zeitraum zu beschließen.
 26. Die Zahl der Delegierten in Z 6 sowie 12-25 ist abhängig von der Mitgliederentwicklung der SPÖ Steiermark ausgehend vom Mitgliederstand zum 31.12.2025. Die prozentuelle Veränderung der SPÖ Mitglieder ist auf die jeweilige Zahl der Delegierten umzulegen. Nur ganzzahlige Veränderungen und Bruchteile größer 0,5 verändern die Delegiertenzahl. Ein Grunddelegierungsrecht bleibt aber jedenfalls erhalten.
- (3) Die gemäß Abs. 2 Z. 1, 2, 12 bis 25 delegierenden Organisationen haben die Delegierungen so vorzunehmen, dass die Vorgaben des § 15 Abs. 2 eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, kann die Wahlkommission so viele ordentliche Delegierte der betreffenden Organisation zu außerordentlichen Delegierten erklären, bis die verbleibenden Delegierten dieser Organisation die Vorgaben des § 15 erfüllen.
- (4) Als ordentlich Delegierte sind nur Personen zugelassen, die

1. Parteimitglied sind, ihre Mitgliedsbeitragspflicht (mit Solidarabgabe bzw. Mandatsabgabe nicht mehr als drei Monate im Rückstand und nicht schriftlich gemahnt) erfüllt haben und dies der Wahlkommission nachweisen können und
 2. ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlich ausgefertigten Mandat nachweisen können.
- (5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 4 können nur durch einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der auf dem Landesparteitag anwesenden Delegierten gefasst wird, genehmigt werden.
 - (6) Die Kosten für die Delegierten haben die delegierenden Organisationen zu tragen.
 - (7) Als Gastdelegierte können mit beratender Stimme teilnehmen:
 1. Personen, die auf dem Landesparteitag ein Referat halten.
 2. Personen, die aus besonderen Gründen vom Landesparteivorstand eingeladen wurden.
 - (8) Redeberechtigt sind Parteimitglieder, Gastmitglieder (§ 13a) und Gastdelegierte (Abs. 7). Stimmberechtigt sind nur ordentlich Delegierte.

§ 54 Anträge zum Landesparteitag

- (1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind alle im § 53 Abs. 2 genannten Organisationen bzw. Organe.
- (2) Anträge an den Landesparteitag sind dem Landesparteivorstand sechs Wochen vorher schriftlich (Datum des Poststempels oder Eingang des E-Mails) einzureichen.
- (3) Die eingereichten Anträge sind den Delegierten und den antragstellenden Organisationen bzw. Organen der SPÖ mit der Stellungnahme der Antragskommission (Leitantrag) zwei Wochen vor dem Landesparteitag zuzustellen.
- (4) Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf dem Landesparteitag selbst gestellt werden (Initiativanträge), können zur Behandlung zugelassen werden, wenn der Landesparteitag dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landesparteitages, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden kann.
- (5) Von Organisationen verspätet eingebrachte Anträge, die vom Landesparteitag nicht zur Behandlung zugelassen werden, gelten als dem Landesparteivorstand zugewiesen.
- (6) Anträge zu einem außerordentlichen Landesparteitag sind nicht an die für einen ordentlichen Landesparteitag gestellten Fristen gebunden. Sofern der außerordentliche Landesparteitag nichts anderes beschließt, können nur Anträge zur Behandlung gelangen, die die beschlossene Tagesordnung betreffen.
- (7) Die vom Landesparteitag zu wählende Antragskommission hat dem Landesparteivorstand und der jeweils antragstellenden Organisation bezüglich der weiteren Behandlung bzw. Erledigung der Anträge Bericht zu erstatten.

§ 55 Außerordentlicher Landesparteitag

- (1) Außerordentliche Landesparteitage werden vom Landesparteivorstand aus besonderen Anlässen einberufen.
- (2) Eingeladen werden die Delegierten des jeweils vorangegangenen ordentlichen Landesparteitages, sofern nicht von den delegierungsberechtigten Organisationen andere Delegierte bekannt gegeben werden.

§ 56 Landesparteirat/Themenrat

- (1) Der Landesparteivorstand hat das Recht,

1. in dringenden Fällen den Landesparteirat oder
 2. in Jahren, in denen kein Landesparteitag stattfindet, einen Themenrat einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 48 Stunden vor dem Tagungsbeginn und hat die provisorische Tagesordnung zu enthalten. Über die Art der Einberufung sowie die provisorische Tagungsordnung entscheidet der Landesparteivorstand.
- (3) Zur Teilnahme sind verpflichtet:
1. die Mitglieder des Landesparteivorstandes;
 2. die Mitglieder der Landesparteikontrolle;
 3. die/der Landesgeschäftsführer:innen;
 4. das Landesfrauensteuerungsteam, jedoch höchstens 12 Delegierte;
 5. die SPÖ-Abgeordneten zum Europäischen Parlament, Nationalrat, Bundesrat und Landtag Steiermark mit Hauptwohnsitz in der Steiermark;
 6. die Wahlkreismanager:innen;
 7. das Präsidium der Gewerkschafter:innen in der SPÖ, jedoch höchstens 15 Delegierte;
 8. die GVV Bezirksvorsitzenden bzw. GVV Bezirksreferent:innen;
 9. Bis der Mitgliederstand der Bezirksorganisation in Relation zu jenem der Landesorganisation 10 Prozent erreicht hat, sind zwei Delegierte zu nennen. Für je weitere 7,5 Prozent eine/n weitere/n Delegierte:n. Für die angeführten Berechnungen sind jeweils die tatsächlich kassierten Mitglieder des vorangehenden Kalenderjahres heranzuziehen;
 10. je zwei Delegierte jener zum Landesparteitag delegierungsberechtigten sozialdemokratischen Organisationen (§ 53 Abs. 2), die nicht bereits nach diesem Absatz delegiert haben.
- (4) Die gemäß Abs. 3 Z. 9 und 10 delegierenden Organisationen haben die Delegierungen so vorzunehmen, dass die Vorgaben des § 15 Abs. 2 eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, hat die Wahlkommission so viele ordentliche Delegierte der betreffenden Organisation zu außerordentlichen Delegierten zu erklären, bis die verbleibenden Delegierten dieser Organisation die Vorgaben des § 15 erfüllen.
- (5) Der Landesparteirat ist nicht befugt, dieses Statut zu ändern oder eine der in § 52 Abs. 3 angeführten Aufgaben des Landesparteitages zu übernehmen.
- (6) Der Themenrat ist befugt über inhaltliche Themen zu beraten und zu beschließen.
- (7) Dem Landesparteirat obliegt die Aufgabe, die Beschlussfassung über die Wahlvorschläge für die Landtags-, Nationalratswahl oder Wahl zum Europäischen Parlament durchzuführen, sofern diese nicht im Rahmen eines Landesparteitages beschlossen werden.
- (8) Die Regelungen für den Landesparteitag sind im Übrigen sinngemäß anzuwenden.

§ 57 Beschlüsse des Landesparteitags

- (1) Beschlüsse des Landesparteitags haben den Vorgaben des § 2b zu entsprechen.
- (2) Nachstehende Beschlüsse bedürfen aber einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
 1. Neufassung oder Änderung dieses Statuts;
 2. Zulassung von Delegierten, die ihr Delegierungsrecht nicht mit einem ordentlichen ausgefertigten Mandat nachweisen können;

3. Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung;
4. Zulassung von Initiativanträgen.

§ 58 Landesparteivorstand

- (1) Der Landesparteivorstand besteht aus höchstens 60 Mitgliedern, die – ausgenommen jene nach Abs. 6 – vom ordentlichen Landesparteitag gewählt werden.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl des Landesparteivorstandes hat die Wahlkommission (§ 19) einen Wahlvorschlag zu erstellen. Der Wahlvorschlag hat alle fristgerecht eingereichten Vorschläge und Kandidaturen zu enthalten. Er ist spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag allen ordentlich Delegierten bekannt zu geben. Eigenkandidaturen, die nicht zeitgerecht bekannt gegeben wurden, hat die/der Berichterstatter:in bei der Konferenz getrennt bekannt zu geben.
- (3) Die Wahlkommission hat den Wahlvorschlag für den Landesparteivorstand nachfolgenden Richtlinien zu erstellen:
 1. 26 Mitglieder des Landesparteivorstandes sind nach dem Stärkeverhältnis der Bezirksorganisationen aufgrund der Zahl der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des vorhergehenden Berichtsjahres über deren Vorschlag zu nominieren. Diese 26 Sitze werden nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems verteilt.
 2. Von den weiteren zur Verfügung stehenden Sitzen des Landesparteivorstandes hat die Wahlkommission jeder Bezirksorganisation den Anspruch auf ein weiteres Mitglied zuzuerkennen.
 3. Für die übrigen Sitze sind Parteimitglieder vorzuschlagen, deren Wahl im Interesse der Parteiarbeit, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft aus einer bestimmten Region notwendig ist. Es ist vorzusehen, dass für diese Sitze jedenfalls je ein/e Vertreter:in der Landesfrauenorganisation, der Gewerkschafter:innen in der SPÖ, des Landesbildungsausschusses und der Jugendorganisationen vorgeschlagen werden.
 4. Die Landesorganisation hat bei der Erstellung ihrer Vorschläge die Bestimmungen des § 15 (2) des Landesorganisationsstatuts zu berücksichtigen.
 5. Werden nach dem Wahlvorschlag der Wahlkommission die Vorgaben des § 15 (2) nicht erreicht, sind weitere Mitglieder zur Berücksichtigung der Gleichstellung in den Wahlvorschlag aufzunehmen.
- (4) Im Sinn einer innerparteilichen Parität kann der Landesparteivorstand Mitglieder aus angeschlossenen und befreundeten Organisationen sowie Referaten kooptieren. Die Kooptierten sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Jedenfalls sind die Kompetenzfeldleiter:innen, Wahlkreismanager:innen sowie die/der Vorsitzende der Landespartei kontrolle zu kooptieren.
- (5) Der Sitz des Landesparteivorstandes ist in der Landeshauptstadt Graz. Er kann aber auch an anderen Orten in der Steiermark tagen.
- (6) Dem Landesparteivorstand gehören der/die durch die Mitglieder gewählte Landesparteivorsitzende, die/der Landesgeschäftsführer:in, die/der Direktor:in des SPÖ Landtagsklubs und die/der Vorsitzende des Ehrenrates mit Sitz und Stimme an.
- (7) Der Landesparteivorstand ist das Vollzugsorgan des Landesparteitages und hat insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Geschäftsführung für die Landesorganisation über die laufende Geschäftsführung hinaus;

2. Entscheidung in allen politischen und organisatorischen Fragen im Namen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Landesorganisation Steiermark;
3. Beschlussfassung über die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge;
4. Ausschüsse zu bilden und diese zur Entscheidung zu ermächtigen.
5. Beschlussfassung von Koalitionsabkommen auf Landesebene. Der Landesparteivorstand kann im Vorfeld von Koalitionsverhandlungen beschließen, ein etwaiges Koalitionsabkommen durch eine Befragung der Mitglieder abstimmen zu lassen. Für die Durchführung der Befragung hat der Landesparteivorstand gesonderte Durchführungsbestimmungen zu beschließen.

§ 58a Erweiterter Landesparteivorstand

- (1) Wenn der Landesparteivorstand es beschließt, wird ein Erweiterter Landesparteivorstand eingerichtet. Mit diesem Beschluss überträgt der Vorstand bis auf Widerruf (Auflösungsbeschluss) einzelne seiner Aufgaben oder Kompetenzen an den Erweiterten Landesparteivorstand.
- (2) Jedenfalls in den Kompetenzbereich des Erweiterten Landesparteivorstandes fallen Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Landesparteivorstandes und der Landesparteikontrolle. Eine solche Ergänzungswahl ist in der Zeit zwischen zwei Landesparteitagen spätestens dann durchzuführen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – mehr als 15% der gewählten Landesparteivorstandesmitglieder aus dem Landesparteivorstand ausgeschieden sind.
- (3) Der Erweiterte Landesparteivorstand besteht bis zum Auflösungsbeschluss durch den Landesparteivorstand bzw. zur Neuwahl des Landesparteivorstandes.
- (4) Dem Erweiterten Landesparteivorstand gehören neben den Mitgliedern des Landesparteivorstandes und unter dem Vorsitz der/des Landesparteivorsitzenden folgende Mitglieder an:
 1. die sozialdemokratischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament, Nationalrat, Bundesrat und Landtag Steiermark, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben oder der Steiermark zugeteilt sind;
 2. die sozialdemokratischen Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben oder der Steiermark zugeteilt sind;
 3. die Vorsitzende des Landesfrauenvorstandes und die Regionalfrauenvorsitzenden;
 4. die/der Vorsitzende des Landesvorstandes des GVV;
 5. die Regionalvorsitzenden des GVV;
 6. die Wahlkreismanager:innen;
 7. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Generation, der Sozialistischen Jugend, des Bildungsausschusses, der SPÖ-Bäuerinnen/Bauern, des VSStÖ Graz, des VSStÖ Leoben und der, je Bezirk ein/e Vertreter:in des GVV und der Betriebsratsvorsitzende der SPÖ Steiermark, falls sie diesem nicht ohnehin als gewählte Mitglieder angehören.
- (5) Die Mitglieder der Landesparteikontrolle sind zu kooptieren.
- (6) Der Erweiterte Landesparteivorstand wird von seiner/m Vorsitzenden im Fall der Verhinderung von einer/m Stellvertreter:in einberufen. Aus der Einladung hat die Tagesordnung ersichtlich zu sein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Erweiterte Landesparteivorstand hat regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, Sitzungen abzuhalten. Er ist jedenfalls zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von 2/5 seiner Mitglieder schriftlich unter Beisetzung der Unterschriften verlangt wird. Die geforderte Sitzung ist spätestens zwei Wochen nach Einlangen

des Begehrens durchzuführen. Das Begehren hat einen oder mehrere konkrete Tagesordnungspunkte zu enthalten.

§ 59 Sitzungen des Landesparteivorstandes

- (1) Der Landesparteivorstand soll nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammentreten, wobei Sitzungen des Erweiterten Landesparteivorstandes darauf anzurechnen sind. Er ist auf jeden Fall dann einzuberufen, wenn es von 2/5 seiner gewählten Mitglieder schriftlich unter Beisetzung der Unterschrift verlangt wird. Die geforderte Sitzung ist spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens in der Landesgeschäftsführung abzuhalten. Das Begehren hat einen oder mehrere konkrete Tagesordnungspunkte zu enthalten.
- (2) Der Landesparteivorstand hat Initiativen, die vom Landessteuerungsteam (§ 60), von einer Bezirksorganisation oder einer angeschlossenen Organisation (§ 70 – 73) an ihn übermittelt wurden, in seiner nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.

§ 60 Landessteuerungsteam

- (1) Dem Landessteuerungsteam gehören an:
 1. Die/der Landesparteivorsitzende und ihre/seine Stellvertreter:innen,
 2. die Landesgeschäftsführer:innen,
 3. die Kassierin/der Kassier,
 4. die/der Schriftführer:in,
 5. die/der Obfrau/Obmann des SPÖ-Landtagsklubs und
 6. die der SPÖ zugehörigen Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung.
- (2) Das Landessteuerungsteam tagt unter dem Vorsitz der/des Landesparteivorsitzenden. Bei Verhinderung beauftragt die/der Landesparteivorsitzende einen ihrer/seiner Stellvertreter:innen mit dem Vorsitz. Ist eine solche Übertragung des Vorsitzes nicht möglich, führt der/die an Lebensjahren älteste Stellvertreter:in des/der Landesparteivorsitzenden bis zur nächsten Sitzung den Vorsitz. In dieser Sitzung hat das Landessteuerungsteam bei andauernder Verhinderung des/der Landesparteivorsitzenden die Vorsitzführung zu regeln.
- (3) Das Landessteuerungsteam hat im Rahmen des beschlossenen Budgets insbesondere nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteivorstandes;
 2. Vorberatung der Angelegenheiten, die dem Landessteuerungsteam zur Beschlussfassung vorbehalten sind;
 3. Erstattung von Vorschlägen an den Landesparteivorstand;
 4. Kommunikation und Koordination bezogen auf Land, Regionen und Gemeinden;
 5. kurzfristige Steuerung;
 6. Geschäftsführung und Verwaltung.
- (4) Das Landessteuerungsteam hat eine Kassenordnung und Geschäftsordnung zu beschließen, mit der die Verfügungs- und Anweisungsberechtigung für Ausgaben der Partei geregelt wird.

§ 61 Landesparteivorsitzende:r

- (1) Die/der Landesparteivorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Landesparteitages, des Landesparteivorstandes und des Landessteuerungsteams, wobei sie/er von der Landesgeschäftsführung unterstützt wird. Sie/er ist für ihre/seine Tätigkeit dem Landesparteivorstand verantwortlich.

lich.

- (2) Die/der Landesparteivorsitzende beruft die Sitzungen des Landespartei Vorstandes und des Landessteuerungsteams ein, stellt die Tagesordnung auf und führt bei den Sitzungen den Vorsitz.
- (3) Wichtige, insbesondere verbindliche Schriftstücke der Landesorganisation werden von der/vom Landespartei vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/m Stellvertreter:in und von der/vom Landesgeschäftsführer:in, bei deren Verhinderung von einer/m Stellvertreter:in der/des Landespartei vorsitzenden gezeichnet.

§ 62 Landespartei kontrolle

- (1) Die Landespartei kontrolle (Aufsichtsorgan) besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gewählte Mitglieder des Landespartei Vorstandes sein dürfen. Seine Zusammensetzung hat die Vorgaben des § 15 Abs. 2 zu erfüllen.
- (2) Die Wahlkommission erstellt für den ordentlichen Landespartei tag einen Wahlvorschlag gemäß Abs. 1. Die Landespartei kontrolle wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende :n und eine/n Stellvertreter :in.
- (3) Die Landespartei kontrolle besorgt die Kontrolle der gesamten Verwaltung, die dem Landespartei Vorstand obliegt. Sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen. Sie ist berechtigt, die Verwaltungstätigkeit, die Einhaltung der Beschlüsse, die Einhaltung der bundes- sowie landesgesetzlichen Vorgaben, die Finanzgebarung der Organe der Landesorganisation, der Bezirks- und Ortsorganisationen sowie aller vom Bundespartei tag anerkannten sozialdemokratischen Organisationen zu überprüfen. Sie behandelt alle Beschwerden, die von Parteimitgliedern oder -organisationen gegen den Landespartei Vorstand erhoben werden. Sie überprüft rechtzeitig die Einhaltung der Quotenregelung gemäß § 15 und erstattet dazu Berichte in den jeweiligen Gremien.
- (4) Die/der Vorsitzende der Landespartei kontrolle kann im Einvernehmen mit dem Landespartei Vorstand fachkundige Personen zur Mitarbeit heranziehen.
- (5) Beim ordentlichen Landespartei tag stellt die Landespartei kontrolle den Antrag auf Entlastung des Landespartei Vorstandes und der/s Finanzreferent :in, falls das Ergebnis der Überprüfung (Kontrollbericht) dies rechtfertigt. Anderenfalls hat die Landespartei kontrolle dem ordentlichen Landespartei tag zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird.
- (6) Aufgrund dieses Berichtes beschließt der Landespartei tag entweder die Entlastung des Landespartei Vorstandes und der/s Finanzreferent :in oder Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel.
- (7) Die Landespartei kontrolle gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landespartei Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 63 Ehrenrat

- (1) Der Landespartei Vorstand nominiert einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Ehrenrat, dem ältere, verdiente Funktionär :innen und Mitarbeiter :innen angehören. Diesem Ehrenrat kommt eine beratende Funktion des Landespartei Vorstandes zu.
- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende :n. Diese/r wird im Verhinderungsfall von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied vertreten. Der/die Vorsitzende des Ehrenrates gehört dem Landespartei Vorstand mit Sitz und Stimme an.

§ 63a Kompetenzfelder

- (1) Inhaltlich gliedert sich die Landesorganisation in folgende vier, dem Landessteuerungsteam untergeordnete Kompetenzfelder:

1. Organisation und Wahlen,
 2. Kommunikation,
 3. interne Dienste,
 4. Themen, Zielgruppen und Mitgliedermanagement.
- (2) Organisatorisch haben die Leiter:innen für die Kompetenzfelder eine Schnittstellenfunktion zwischen der Landes- und den Bezirksebenen zu erfüllen.

VIII. Sozialdemokratische Referate und Organisationen

§ 64 Referate und Organisationen

- (1) Zur Erfüllung bestimmter politischer Aufgaben, zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen oder zur Beschäftigung mit bestimmten politischen Themen finden sich Mitglieder der SPÖ in Referaten und sozialdemokratischen Organisationen zusammen.
- (2) Referate bestehen innerhalb der Organisation der SPÖ und umfassen – entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Organisationsstatuts – bestimmte Gruppen von SPÖ-Mitgliedern oder SPÖ-Funktionär:innen. Sie werden durch Beschluss des Bundesparteitags geschaffen und wirken auf der Grundlage des Parteistatuts und von Regulativen, die der Bundesparteivorstand beschließt. Ihre Funktionär:innen sollen, ihre maßgeblichen Funktionär:innen müssen der SPÖ angehören.
- (3) Sozialdemokratische Organisationen sind solche, die zum Bundesparteitag delegationsberechtigt sind oder zum Bundesparteitag anerkannt wurden. Sie haben sich in ihren Statuten zu den Grundsätzen der SPÖ zu bekennen und sicherzustellen, dass ihre maßgeblichen Funktionär:innen Mitglieder der SPÖ sind.
- (4) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in allen diesen Organisationen und Referaten stehen Personen, die der SPÖ nicht angehören, sich aber zu ihren Grundsätzen bekennen, offen. Sie können im Rahmen der Bestimmungen des Bundes-Organisationsstatuts sowie der für die jeweilige Organisation gültigen statutarischen Bestimmungen bzw. Regulative auch zu Funktionär:innen gewählt werden. Personen, die von sozialdemokratischen Organisationen und Referaten in Organe der SPÖ delegiert werden, haben jedoch der SPÖ anzugehören.

§ 65 Landesfrauenkonferenz

- (1) Die ordentliche Landesfrauenkonferenz findet grundsätzlich vor jedem ordentlichen Landesparteitag statt. Die Funktionsperiode des Landesfrauenvorstandes soll vier Jahre möglichst nicht überschreiten.
- (2) Einberufung und Konferenzgröße: Der Landesfrauenvorstand hat die Landesfrauenkonferenz mit einfacher Mehrheit einzuberufen. Gleichzeitig legt er die Gesamtzahl der stimmberechtigten Teilnehmerinnen fest. Diese ist zumindest mit 150 Personen festzulegen.
- (3) Die Landesfrauenkonferenz wählt die Mitglieder des Landesfrauenvorstandes, deren Vorsitzende und Stellvertreterinnen und beschließt unter anderem die Richtlinien für die politische Arbeit der Frauen.
- (4) An der Landesfrauenkonferenz sind mit Stimmrecht teilnahmeberechtigt:
 1. die Mitglieder des Landesfrauenvorstandes,
 2. die/der Landesparteivorsitzende, deren/dessen Stellvertreter:innen und die/der Landesgeschäftsführer:in,
 3. die Geschäftsführerin des Landesfrauenvorstandes,
 4. die weiblichen sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat, Landtag Steier-

mark und Europäischen Parlament sowie die weiblichen sozialdemokratischen Mitglieder der Bundes- oder Steiermärkischen Landesregierung und der Europäischen Kommission, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben oder in einem steirischen Wahlkreis kandidiert haben,

5. zehn Delegierte des Frauenvorstandes der Gewerkschafter:innen in der SPÖ,
 6. zehn Delegierte des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter:innen (GVV),
 7. drei Delegierte der Sozialistischen Jugend,
 8. drei Delegierte der Jungen Generation,
 9. drei Delegierte des Landesbildungsausschusses,
 10. zwei Delegierte des VSStÖ,
 11. eine Delegierte der Jugendorganisation der Gewerkschafter:innen in der SPÖ,
 12. eine Delegierte des Bundes sozialdemokratischer AkademikerInnen (BSA),
 13. eine Delegierte der SPÖ Bäuerinnen,
 14. eine Delegierte des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes,
 15. eine Delegierte der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratie & Homosexualität (SoHo),
 16. eine Delegierte des Bundes Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen,
 17. eine Delegierte pro auf Landesebene bestehender Themeninitiativen. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurückliegen, wobei der Landesfrauenvorstand einen kürzeren Zeitraum beschließen kann.
 18. Die Zahl der Delegierten in Z 5 - 17 ist abhängig von der Mitgliederentwicklung der SPÖ Steiermark ausgehend vom Mitgliederstand zum 31.12.2025. Die prozentuelle Veränderung der SPÖ Mitglieder ist auf die jeweilige Zahl der Delegierten umzulegen. Nur ganzzahlige Veränderungen und Bruchteile größer 0,5 verändern die Delegiertenzahl. Ein Grunddelegierungsrecht bleibt aber jedenfalls erhalten.
 19. die Delegierten der Bezirksorganisationen, die sich wie folgt errechnen: Die Gesamtanzahl der Delegierten der Bezirksorganisationen ergibt sich aus der in Abs. 2 festgelegten Konferenzgröße abzüglich der unter Z. 1 - 18 genannten stimmberechtigten Personen. Deren Aufteilung auf die einzelnen Regionen errechnet sich wie folgt:
 - a) Jeder Bezirksorganisation werden zunächst drei Delegierte zugewiesen.
 - b) Die verbleibenden Delegierungsberechtigungen werden auf Grundlage der Zahl der weiblichen Parteimitglieder zum Ende des vorangegangenen Jahres der Bezirksorganisationen nach dem d'Hondtschen Verfahren zugeteilt.
 - c) Bei der Nominierung ihrer Delegierten hat jede Bezirksorganisation das Mitgliederverhältnis der Ortsorganisationen im Bezirk angemessen widerzuspiegeln;
- (5) Anträge zur Landesfrauenkonferenz sind spätestens sechs Wochen vor der Konferenz dem Landesfrauenvorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 66 Landesfrauenvorstand, Landesfrauensteuerungsteam

- (1) Der Landesfrauenvorstand besteht aus höchstens 40 Mitgliedern. Jeder Bezirksfrauenvorstand muss mindestens mit einem gewählten Mitglied vertreten sein. Vierzehn Sitze werden ad personam vergeben, darunter der der Vorsitzenden. Die verbleibenden Sitze werden nachdem d'Hondtschen Verfahren auf Basis der

Anzahl der weiblichen Parteimitglieder auf die Bezirke aufgeteilt.

- (2) Die Wahl des Landesfrauenvorstandes ist dem ordentlichen Landesparteitag zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Der Landesfrauenvorstand ist das Kompetenzzentrum der frauenpolitischen/feministischen Arbeit der SPÖ Steiermark. Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der Frauenorganisation mit allen Kräften zu unterstützen.
- (4) Der Landesfrauenvorstand ist berechtigt, Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landespartei Vorstandes an die Wahlkommission zu erstatten.
- (5) Dem Landesfrauensteuerungsteam, dem die Vorsitzende, ihre Stellvertreterinnen, die Kassierin und Schriftführerin und deren Stellvertreterinnen, die Landesfrauengeschäftsführerin und die Bezirksvorsitzenden angehören, obliegt die Vorbereitung jener Angelegenheiten, die dem Landesfrauenvorstand zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

§ 67 Bildungsarbeit

- (1) Grundlage der sozialdemokratischen Bildungsarbeit der Landesorganisation Steiermark sind die vom Bundespartei Vorstand und vom Landespartei Vorstand beschlossenen Bildungsregulative.
- (2) Die Aufgaben der sozialdemokratischen Bildungsarbeit werden durch Richtlinien geregelt, die vom Landesbildungsausschuss beschlossen und vom Landespartei Vorstand bestätigt werden. Der Landesbildungsausschuss koordiniert alle bildungspolitischen Bestrebungen der Landespartei.

§ 68 Jugendarbeit

- (1) Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der mit der Kinder- und Jugendbildungsarbeit betrauten Organisationen zusammenzufassen und mit allen Kräften zu unterstützen.

§ 69 entfällt

§ 70 Weitere Jugendorganisationen

- (1) Die Parteitätigkeit der Jugendlichen wird von der „Sozialistischen Jugend“ (SJ) ausgeübt.
- (2) Für die Parteitätigkeit der SchülerInnen ist eine Themeninitiative SchülerInnen-Arbeit einzurichten.
- (3) Die Parteitätigkeit für StudentInnen wird vom „Verband Sozialistischer StudentInnen“ (VSSStÖ) ausgeübt.
- (4) Mindestens alle vier Jahre finden die Verbandstage bzw. Konferenzen statt. Sie beraten und beschließen die Grundsätze ihrer Arbeit, die dem Landesparteitag zur Bestätigung vorzulegen sind.
- (5) Die Statuten der genannten Organisationen bedürfen der Zustimmung des Landespartei Vorstandes.

§ 71 Junge Generation

- (1) Die „Junge Generation“ (JG) ist eine Arbeitsgemeinschaft, in der junge Menschen nach sozialdemokratischen Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Parteiorganisationen tätig werden.
- (2) Die MitarbeiterInnen der Arbeitsgemeinschaft JG haben vor allem folgende Aufgaben:
 1. Junge Menschen mit sozialdemokratischem Gedankengut vertraut zu machen.
 2. Die Auseinandersetzung mit dem sozialdemokratischen Gedankengut anzuregen und politische Bildungs- und Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung zu leisten.
 3. Junge MitarbeiterInnen, Mitglieder und/oder Wähler:innen zu gewinnen.
 4. Die Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit und der Partei zu vertreten.

5. Neue Formen der politischen Bildung und Betätigung zu entwickeln.
 6. Foren zu bilden, in denen junge Menschen tätig werden können.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ nimmt im Rahmen dieses Statuts und der Richtlinien (Abs. 6 und 7) für die Arbeit der „Jungen Generation“ an der Willensbildung der SPÖ teil.
 - (4) MitarbeiterInnen der Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ können alle jungen Menschen werden, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Sinn sozialdemokratischer Grundsätze durch eine schriftliche Erklärung bekunden.
 - (5) Die gewählten Funktionär:innen der Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ bedürfen der Kenntnisnahme durch das entsprechende Gremium der SPÖ. Das ist für den Landesvorstand der „Jungen Generation“ der Landesparteitag, für den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz und für den Ortsvorstand die Mitgliederversammlung.
 - (6) Weitere Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ werden durch Richtlinien geregelt, die vom Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ bestätigt werden. Die Richtlinien haben insbesondere den organisatorischen Aufbau, die Delegierungsberechtigung, die Organe und Vertrauenspersonen sowie deren Wahl zu regeln.

§ 72 Gewerkschaftsarbeit

- (1) Für die Parteitätigkeit im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit sorgen die „Gewerkschafter:innen in der SPÖ“ (kurz GewSPÖ).
- (2) Die „Gewerkschafter:innen in der SPÖ“ setzen sich in der Gewerkschaftsbewegung sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Programms der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmer:innenähnliche Personen) ein.
- (3) Die „Gewerkschafter:innen in der SPÖ“ tragen die Verantwortung für politische Aktionen, die Organisation und Unterstützung von Wahlkämpfen und Wahlbewegungen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den Betrieben entsprechend dem Programm der SPÖ.

§ 73 Gemeindearbeit

- (1) Die sozialdemokratischen Gemeindevertreter:innen in der Steiermark bilden einen Verband (Steiermärkischer Gemeindevertreter:innen-Verband, kurz GVV), der als Referat in der SPÖ Steiermark geführt wird. Sein Zweck ist die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die sich aus der Gemeindearbeit ergeben.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation, Aufgaben und die Geschäftsführung des GVV regelt die Satzung, die von der Landeskonzferenz des GVV mit Zustimmung des Landesparteiorgans erlassen wird.

§ 74 Themen- und Projektinitiativen

- (1) Die Gründung von Themen- und Projektinitiativen ist auf allen Ebenen der Partei möglich. Für die Zulassung einer Themen- oder Projektinitiative ist eine Anerkennung durch den Vorstand der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Bezirks-, Landesorganisation) erforderlich. Themeninitiativen behandeln einen bestimmten Sachbereich, Projektinitiativen ein konkretes Projekt.
- (2) Die Auflösung einer Themen- oder Projektinitiative kann über eigenen Antrag der Initiative erfolgen. Innerhalb der Funktionsperiode kann eine Themen- oder Projektinitiative durch Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Bezirks-, Landesorganisation) aufgelöst werden. Sie gilt jedenfalls dann als aufgelöst, wenn eine derartige Gruppe bei der nächstfolgenden Jahres- oder Wahlkonferenz nicht neuerlich eingerichtet wird.

- (3) Nach der Anerkennung hat die Themen- oder Projektinitiative das Recht, Anträge zu stellen sowie drei ordentlich Delegierte für die/den auf ihrer Ebene statutarisch vorgesehene/n Konferenz oder Parteitag zu nominieren. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurückliegen, jedoch hat die jeweils zuständige Ebene die Möglichkeit, einen kürzeren Zeitraum zu beschließen. Der jeweilige Vorstand kann aus den anerkannten Themen- oder Projektinitiativen weitere Gäste einladen. Die Nominierungen sind von der Themen- oder Projektinitiative an den jeweiligen Vorstand zu beantragen.
- (4) Die Mitarbeitsmöglichkeit in einer Themen- oder Projektinitiative ist nicht an die Mitgliedschaft zur Partei gebunden. Gastmitglieder (§ 13b) und Unterstützer:innen (§ 13b) können in einer Themen- oder Projektinitiative die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Die Anzahl der MitarbeiterInnen ist für die Anerkennung nicht ausschlaggebend. Delegierte sollen nach Möglichkeit Mitglieder der SPÖ sein, dürfen aber jedenfalls keiner anderen Partei angehören.

IX. Rechtsverhältnisse der SPÖ

§ 75 Rechtspersönlichkeit, Vertretung nach Außen

- (1) Die Landesorganisation und die Bezirksorganisationen haben als juristische Personen Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die/der Landesparteivorsitzende, die/der Bezirksvorsitzende oder deren Stellvertretung, die von ihr/ihm beauftragt wird, vertreten ihre Organisation nach außen. Der Landespartei Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der sämtliche Zeichnungsberechtigungen und Vertretungen nach außen geregelt sind.

§ 76 Wirtschaftliche Unternehmen

- (1) Bezirks- und Ortsorganisationen, letztere nur im Namen und im Auftrag ihrer Bezirksorganisation, dürfen wirtschaftliche Unternehmen nur mit Zustimmung des Landespartei Vorstandes errichten bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Landesorganisation darf wirtschaftliche Unternehmen nur mit Zustimmung des Bundespartei Vorstandes errichten bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmen beteiligen.
- (3) Lotterien, Bausteinsammlungen und dergleichen sind, sofern der Absatz innerhalb der Steiermark über die Grenzen der zuständigen Bezirksorganisationen hinaus erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Landespartei Vorstandes, sofern er über das ganze Bundesgebiet erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundespartei Vorstandes zulässig.
- (4) Die einer Parteiorganisation gehörenden oder unterstehenden Unternehmen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr dem Bundespartei Vorstand einen Geschäftsbericht vorzulegen, alle von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen und den vom Bundespartei Vorstand bestellten Organen jederzeit die Überprüfung ihrer Gebarung zu ermöglichen.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für alle zum Landespartei tag delegierungsberechtigten Organisationen.

§ 77 Verwaltungsjahr

- (1) Das Verwaltungsjahr beginnt für alle Organisationen am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 78 Berichterstattung

- (1) Die Stadt-/Ortsorganisationen und die Bezirksorganisationen sind verpflichtet, den gesetzlichen Rechenschaftsberichtspflichten im Sinne des Parteiengesetzes 2012 i.d.g.F. nachzukommen und dafür die von der

Landesorganisation zur Verfügung gestellten Onlinetools zu verwenden.

- (2) Der Landespartei Vorstand und alle zum Bundesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen haben jährlich bis spätestens 20. März an den Bundespartei Vorstand zu berichten.

X. Schiedsordnung

§ 79 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiorganisationen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganisationen können in Angelegenheiten, die die politische Arbeit in der SPÖ betreffen, durch Schiedsgerichte entschieden werden.
- (2) Schiedsgerichte sind weiters zuständig für die Entscheidung über Verletzungen dieses Statutes, insbesondere für die Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens und der Zusammensetzung von Konferenzen, Gremien und Kandidat:innenlisten. Ein Schiedsgericht darf erst angerufen werden, wenn die Landespartei kontrolle diesen Sachverhalt abschließend behandelt hat (§§ 5 und 62).
- (3) Für die Durchführung von Verfahren vor Schiedsgerichten der SPÖ sind die Bestimmungen des Bundespartei statuts maßgeblich.

§ 80 Verhalten gegenüber Gerichten

- (1) Wer bei Gericht oder bei einer Behörde eine Sache anhängig macht, die gemäß § 79 vor einem Schiedsgericht zu behandeln wäre, macht sich eines Verstoßes gegen die Interessen der SPÖ schuldig.
- (2) Dies kann zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens führen.
- (3) Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind Schiedsgerichte nach diesem Abschnitt nicht zuständig, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten von Parteiorganisationen.

XI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 81 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Statut ist für alle Mitglieder der Partei und sozialdemokratischen Organisationen bindend.
- (2) Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Statuts können nur von einem ordentlichen Landesparteitag mit der Mehrheit gemäß § 57 Abs. 2 beschlossen werden.
- (3) Es ist Bezirksorganisationen nicht gestattet, über dieses Statut hinausgehende Regulative einzusetzen.

§ 82 Inkrafttreten

- (1) Dieses Statut ist mit Beschluss des Landesparteitages vom 21. Februar 2026 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Regulative auf Bezirks- und Regionalebene werden mit dem Beschluss außer Kraft gesetzt.